

Mitteilungsblatt



der STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2002

September 2002

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung; Prüfungstermin
2. 35. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2002 am 15. Oktober 2002 in Potsdam, Dorint Hotel Sanssouci
3. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2000 bis 30.09.2002
4. Bestellung neuer Berufskolleginnen und Berufskollegen
5. Geburtstag und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
6. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung
7. 65. Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer
8. Hinweis in eigener Sache für Steuerberatungsgesellschaften:
Die Formvorschriften des § 49 Abs. 4 StBerG
9. Berufung von ehrenamtlichen Richtern für die Berufsgerichte für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

10. Fundgrube Berufsrechtliches Handbuch
11. Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung
12. Abgrenzung zwischen erlaubter und berufswidriger Werbung von Steuerberatern
13. Scheckheft „TOP-Berater Unternehmensbewertung“
14. Leitung von weiteren Beratungsstellen von Sozietäten durch Sozietätsmitglieder
15. Berufsgerichtliche Entscheidungen
16. Finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht
17. Berufshaftpflichtversicherung

18. Honorar des Steuerberaters:
Abrechnung vereinbarter Tätigkeiten
19. Zu § 36 Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV)
20. Gebühren im Steuerstrafverfahren
21. Gebührenberechnung beim Steuerabzug bei Bauleistung
22. Berechnung des Steuerbetrags
23. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater
24. Fristen – immer noch ein Thema!
25. Merkblatt: Verhalten im Schadenfall

III. Ausbildungswesen

26. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
27. Lehrgänge für die Auszubildenden zum/zur „Steuerfachangestellten“
28. Vorbereitungslehrgänge auf die schriftlichen und mündlichen Fortbildungsprüfungen zum „Steuerfachwirt“
29. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Sommer 2002 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
30. Ausbildungsabschlussfeier der Steuerberaterkammer Brandenburg am 29. Juni 2002 in Potsdam
31. Zuständigkeiten der Oberstufenzentren im Land Brandenburg nach Landkreisen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
32. Probezeit sinnvoll nutzen
33. Zeugnis bei Beendigung der Berufsausbildung
34. Nochmals eine Probezeit

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Veröffentlichungen der Oberfinanzdirektion Cottbus
36. Neuer Online-Dienst der EU-Kommission zur Überprüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Telefon: (0331) 888 52-0

Telefax: (0331) 888 52 22

E-Mail: StBKammer-Brandenburg@datevnet.de

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse

Konto-Nr. 3503008003

Bankleitzahl 16050000

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B

14482 Potsdam

37. Neuregelungen der Zustellungen im finanzgerichtlichen Verfahren ab 1. Juli 2002
38. Aufwendungen wegen Einsatzwechseltätigkeit
hier: Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte für im Tagebau der LAUBAG tätige Arbeitnehmer
39. Fallstrick verdeckte Gewinnausschüttung – Bundessteuerberaterkammer weist auf verfahrensrechtliche Probleme im neuen Halbeinkünfteverfahren hin
40. Anspruch auf Kindergeld bis zur bestandenen Prüfung
41. Keine Steuern mehr auf Trinkgeld
42. Vorsteuerabzug für Privatwohnung im Geschäftshaus
43. Die Bundessteuerberaterkammer informiert: Privatnutzung von Bonus-Meilen hat für Arbeitnehmer keine steuerlichen Konsequenzen
44. Finanzgericht teilt Auffassung der Bundessteuerberaterkammer zu Telekom-Bonusaktien
45. Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofes zur Erbschaftsteuer: Kein akuter Handlungsbedarf für Steuerpflichtige

V. Europafragen/Verschiedenes

46. Bericht aus Brüssel
47. Bundessteuerberaterkammer mit neuem Internetauftritt – www.bstbk.de
48. DWS Steuerberater-Online-GmbH: Ausbau des Seminarangebotes und neues Preismodell
49. Förderpreis Internationales Steuerrecht
50. Informationen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
51. Elektronischer Rechtsverkehr mit den Behörden
52. 6. Deutsche Tennis-Meisterschaften für Steuerberater
53. StB/WB Dr. Hans Günter Senger in wissenschaftlichen Beirat der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen berufen
54. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Merkblätter, Vordrucke, Checklisten
55. Deutsch-polnisches Partnerschaftstreffen beim Finanzgericht Cottbus
56. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
57. Termine der Bundessteuerberaterkammer
58. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.07.2002 bis 30.09.2002

VI. Termine

VII. Anlagen

- Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 19. August 2002 über steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung von Hochwasserschäden
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Anmeldeformular
- Übersicht der Finanzämter des Landes Brandenburg
Stand: 01.07.2002
- Internationale Steuerberaterseminare
hier: Werbe- und Anmeldeblätter

Sehr verehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

Kammervorstand und Geschäftsführung werden sich auch in Zukunft darum bemühen, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die Anliegen und Forderungen des Berufsstandes einzubringen und damit die erforderlichen Veränderungen aktiv mit zu gestalten. Wachsende Ansprüche der Mandanten an unsere Beratungstätigkeit sowie der sich verändernde und verschärfende Wettbewerb machen es erforderlich, sich auf neue Aufgaben und neue Arbeitsmethoden einzustellen. Dabei liegen vor allem in der betriebswirtschaftlichen Beratung gute Entwicklungschancen für unseren Beruf. In diesem Zusammenhang möchte ich auch die Möglichkeiten von Kooperationen im Sinne des § 52 unserer Berufsordnung nennen, mit deren Hilfe es möglich ist, zusätzliche Beratungsfelder auszubauen und zu festigen.

Erhöhten Beratungsbedarf löst auch „Basel II“ aus. Der Berufsstand muss hierbei seine Position als Ansprechpartner für die Unternehmen erkennen und wahrnehmen. Wir werden dazu im Monat November ein weiteres Fortbildungsseminar anbieten.

Nach wie vor ist die steuerpolitische und steuerrechtliche Entwicklung für den Mittelstand und auch für unseren Berufsstand von großer Bedeutung. Dabei ist eine nachhaltige, das deutsche Steuerrecht vereinfachende Steuerreform unverzichtbar, an der sich die Bundesregierung nun messen lassen muss!

Dabei sollten wir uns auch weiterhin stark machen gegen Datenausforschung und Kriminalisierung der Steuerbürger.

Gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer bemühen wir uns, ein umfangreiches Fortbildungsangebot, gerade auf betriebswirtschaftlichem Gebiet, anzubieten. Dieses Angebot ermöglicht allen Kolleginnen und Kollegen die in unserem Beruf unverzichtbare Fortbildung. Ich möchte Sie an dieser Stelle auf das über das Internet nutzbare multimediale Fortbildungsangebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH aufmerksam machen!

Wie Sie wissen, ist uns die Berufsausbildung ein wichtiges Anliegen. So hat es uns sehr gefreut, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt insgesamt 130 neue Ausbildungsverhältnisse zur Registrierung bei der Kammer angemeldet wurden, eine Zahl, die in etwa dem Vorjahresstand entspricht.

Lassen Sie mich abschließend noch ein Wort zur Kollegialität und Solidarität im Berufsstand sagen. Gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer und den Vorständen und Geschäftsführungen der betroffenen Kammern wurden Maßnahmen ergriffen, um den besonders in Mitleidenschaft gezogenen Kolleginnen und Kollegen in den Hochwassergebieten sowie deren Mandanten Hilfe und Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr Reinhard Satory
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung; Prüfungstermin

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

5. Dezember 2002, 10.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2002

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

2. 35. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2002 am 15. Oktober 2002 in Potsdam, Dorint Hotel Sanssouci

Wir möchten nochmals auf die am 15. Oktober 2002 in Potsdam stattfindende Tagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ hinweisen. Das Tagungsprogramm einschließlich Anmeldeunterlagen des DWS-Institutes wurden am 30. August 2002 allen Kammermitgliedern zugesandt.

3. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2002 bis 30.09.2002

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Hunger-Goeke Steuerberatungsgesellschaft mbH	16.07.2002
ISB Steuerberatungsgesellschaft mbH	16.07.2002
Krüger & Heller Steuerberatungsgesellschaft mbH	29.07.2002

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Marion Kathmann Steuerberaterin	01.05.02	Verlegung von Kammer Niedersachsen
Dipl.-Betriebswirt Dirk Bleckmann Steuerberater	08.05.02	Verlegung von Kammer Westfalen-Lippe
Dipl.-Kaufmann Jörg Hansen Steuerberater	01.06.02	Verlegung von Kammer Sachsen-Anhalt
Dipl.-Kauffrau Annett Herms Steuerberaterin	14.06.02	Verlegung von Kammer Berlin
Manfred Theisen Steuerberater	19.06.02	Verlegung von Kammer Rheinland-Pfalz
Dipl.-Finanzwirt (FH) Jens Kilisch Steuerberater	01.07.02	Verlegung von Kammer Sachsen
Kati Baumann Steuerberaterin	01.07.02	Verlegung von Kammer Berlin
Dieter Skok Steuerberater	09.07.02	Verlegung von Kammer Berlin
Herbert Günther Steuerberater	20.08.02	Verlegung von Kammer Berlin
Bernd Pinnekamp Steuerberater	01.09.02	Verlegung von Kammer Westfalen-Lippe
Timo Steinkuhl Steuerberater	04.09.02	Verlegung von Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

Fuhr Meyer & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft Ostprignitz-Ruppin	26.06.02	Verlegung von Kammer Düsseldorf
--	----------	------------------------------------

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Ilse Möse Steuerberaterin	30.06.02	Verlegung nach Kammer Sachsen-Anhalt	Joachim-Walter Boche Steuerberater	01.08.02
Dipl.-Finanzwirt Werner Hohloch Steuerberater	22.07.02	Verlegung nach Kammer Nieder- sachsen	4. Bestellung neuer Berufskolleginnen und Be- rufskollegen	
Dipl.-Volkswirt Hartmut Eggers Steuerberater	24.07.02	Verlegung nach Kammer Berlin	Wir möchten die Gelegenheit nutzen, unseren nachfolgend genannten, neubestellten Berufskolle- ginnen und Berufskollegen, anlässlich der bestan- denen Steuerberaterprüfung sehr herzlich zu gra- tulieren:	
Ulrike Schulze Steuerberaterin	31.07.02	Verlegung nach Kammer Sachsen-Anhalt	Andreas Rosenthal Steuerberater	05.04.02
Dipl.-Finanzwirtin Beate Oster Steuerberaterin	31.07.02	Verlegung nach Kammer Rheinland-Pfalz	Mathias Notroff Steuerberater	05.04.02
Dipl.-Jurist Michael Tustanowski Steuerberater	21.08.02	Verlegung nach Kammer Berlin	Uwe Zettier Steuerberater	05.04.02
Dipl.-Finanzwirt (FH) Kurt Papendick Steuerberater	31.08.02	Verlegung nach Kammer Nieder- sachsen	Jochen Schmitz Steuerberater	05.04.02
Jens Laugesen Steuerberater	12.09.02	Verlegung nach Kammer Nieder- sachsen	Dipl.-Finanzwirt Enrico Krüger Steuerberater	05.04.02
Steuerberatungsgesellschaften			Thomas Schulik Steuerberater	05.04.02
Condal-Treuhand Steu- erberatungsgesellschaft mbH	16.07.02	Verlegung nach Kammer Berlin	Falk Schwella Steuerberater	05.04.02
A.F.K. Unternehmens- u. Steuerberatungsgesell- schaft mbH	05.09.02	Verlegung nach Kammer Berlin	Dipl.-Finanzwirt (FH) Ronny Lessmann Steuerberater	05.04.02
1. Bekanntgabe der Mitgliederlöschung gem. §§ 45,46 StBerG			Dipl.-Ingenieur Michaela Prietzel Steuerberaterin	06.05.02
Dipl.-Finanzwirt Wolfgang Lünskens Steuerberater		12.07.02	Martina Schieskow Steuerberaterin	06.05.02
Brigitte Hohlstein Steuerberaterin		31.07.02	Dipl.-agr.-Ingenieur Cirsten Schulz Steuerberaterin	06.05.02
Dipl.-Kfm. Heinrich Mohr Steuerberater Wirtschaftsprüfer		29.04.02	Dipl.-Ingenieur Angela Mai Steuerberaterin	06.05.02
			Dipl.-Kaufmann Thomas Leuner Steuerberater	15.05.02

Edmund Schmidt 15.05.02
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt (FH) 05.06.02
Liane Kalliske
Steuerberaterin

Dipl.-Kauffrau (FH) 01.07.02
Antje Schmid
Steuerberaterin

Dipl.-Finanzwirt 30.07.02
Jörg Bönisch
Steuerberater

Zur Wiederbestellung gratulieren wir:

Dipl.-Kaufmann 30.07.02
Thomas Nedtwig
Steuerberater WP

Wir wünschen den neuen Kammermitgliedern für ihre berufliche und persönliche Zukunft alles Gute.

5. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag konnten in diesem Jahr folgende Kolleginnen und Kollegen feiern:

Rita Badke 13.07.52
Steuerbevollmächtigte

Birgit Kindermann 23.07.52
Steuerberater

Michael Rhodus 03.08.52
Steuerberater

Egon Janke 07.08.52
Steuerberater

Christian Rindfleisch 31.08.52
Steuerberater WP C.P.A.

Regina Leo 11.09.52
Steuerberaterin

Alfred Orłowski 18.09.52
Steuerberater

Auf 55 Lebensjahre können zurückblicken:

Manfred Hegner 04.07.47
Steuerberater LDW-Buchst.

Hans-Jürgen Steinhauer 08.09.47
Steuerberater

Heinz Winkelmann 20.09.47
Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Zum 60. Geburtstag gratulieren wir:

Volker Gommelt 03.07.42
Steuerbevollmächtigter

Ingrid Lautze 22.08.42
Steuerberater

Das 65. Lebensjahr vollendeten:

Margot Markwald 07.08.37
Steuerberaterin

Margita Scholz 30.09.37
Steuerbevollmächtigte

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Berufsjubiläen

Das **25-jährige** Berufsjubiläum feierte:

Gerd Albrecht 20.09.77
Steuerberater

Sein **35-jähriges** Berufsjubiläum beging:

Dieter Skok 21.06.67
Steuerberater

Zum **40-jährigen** Berufsjubiläum gratulieren wir :

Herbert Günther 08.06.62
Steuerberater

6. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

In der Zeit vom 01.07.2002 bis 30.09.2002 wurden acht strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Überschusswerbung abgegeben.

Im Berichtszeitraum wurden in zwei Fällen einstweilige Verfügungen und in einem Fall ein Anerkenntnisurteil erwirkt.

In einem Fall wurde die Vertragsstrafe wegen Verstoß gegen die abgegebene Unterlassungserklärung geltend gemacht.

7. 65. Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer

Die 65. Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer fand am 10./11.06.2002 in Köln statt.

• Forderungen der Bilanzbuchhalter

Im Mittelpunkt der Beratungen der Delegierten der 21 Steuerberaterkammern des Bundesgebietes stand der Bericht der Bundesregierung zu den Forderungen der Bilanzbuchhalter auf Erweiterung ihrer Beratungsbefugnisse. Bereits mehrfach haben wir die Position unserer Kammer dargelegt und auf die Bedeutung dieses Themas für den gesamten Berufsstand hingewiesen. Insbesondere waren aus unserer Sicht die verschiedenen Modelle einer möglichen Zusammenarbeit, die u.a. eine gleichberechtigte Partnerschaft zwischen einem Steuerberater und einem gewerblich Tätigen vorsahen, nicht akzeptabel. Die Umsetzung derartiger Modelle hätte eine Abwertung des Berufsstandes zur Folge gehabt, die ihn aus dem Kreis der anderen Freien Berufe wie Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer ausgeschlossen hätte. Unsere Bedenken sind in der weiteren Erörterung des Anfang Februar 2002 vorgelegten Berichtsentwurfs des Bundesministeriums der Finanzen sowohl von den Rechtsanwälten als auch von dem Bundesministerium der Justiz geteilt worden.

Der am 10.05.2002 von der Bundesregierung vorgelegte Bericht kommt im Ergebnis zu der Feststellung, dass zur Wahrung des Schutzes steuerrechtsunkundiger Bürger vor unzutreffender Beratung und zur Sicherstellung einer effizienten Steuerverwaltung eine Erweiterung der Beratungsbefugnis der geprüften Bilanzbuchhalter nicht opportun ist. Die Tätigkeiten, für die eine Befugnis eingefordert werde, zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass der Gesetzgeber bisher für sie den Nachweis einer bestimmten steuerrechtlichen Qualifizierung verlangt und ihre Ausführung deshalb dem zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen berechtigten Personenkreis nach § 3 StBerG vorbehalten hat. Dadurch soll zum Schutz gesetzesunkundiger Steuerpflichtiger, die durch Falschberatung schwere Nachteile erleiden können, und im Interesse des Steueraufkommens sichergestellt werden, dass nur solche Berater geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen leisten, die dazu die erforderliche sachliche und persönliche Zuver-

lässigkeit besitzen. Die Bundesregierung hat sich mit ihrer Auffassung unter anderem auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, des Bundesgerichtshofs sowie auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts stützen können, die es als sachgerecht und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden angesehen haben, wenn die Steuerrechtshilfe ausschließlich den nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfe in Steuersachen befugten Personenkreis vorbehalten bleibt. Damit konnte zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Ausweitung der Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter und eine Abwertung des steuerberatenden Berufs durch die Kraftanstrengung aller Berufsorganisationen verhindert werden. Gleichwohl wird abzuwarten bleiben, welche Schlussfolgerungen der Bundestag aus diesem Bericht zieht. Der Bericht ist als Bundestags-Drucksache 14/9021 veröffentlicht.

• Kriminalisierung der Steuerpflichtigen

Im Weiteren erörterten die Delegierten die zunehmende Tendenz des Gesetzgebers, der Finanzverwaltung vermehrt die Möglichkeit einzuräumen, Zugriff auf Daten des Steuerpflichtigen zu nehmen, wobei der Steuerbürger und dessen Berater zusätzlich mit erhöhten Mitwirkungspflichten und sanktionsbewehrten Anzeigen belastet wird. Aktuelle Beispiele finden sich im Bereich der Außenprüfung und bei der neuen Umsatzsteuer-Nachschaue. Weitere Diskussionspunkte waren die Änderung des Geldwäschegesetzes sowie die Regelungen zur gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung gem. § 370 a AO.

Ferner sind aktuelle steuerpolitische und berufspolitische Themen diskutiert worden, u.a. die Erforderlichkeit der Errichtung virtueller Zertifizierungsstellen bei den Steuerberaterkammern im Zusammenhang mit den Regelungen des Signaturgesetzes.

8. Hinweis in eigener Sache für Steuerberatungsgesellschaften: Die Formvorschriften des § 49 Abs. 4 StBerG

Sie haben gerade den Sitz Ihrer Steuerberatungsgesellschaft verlegt, einen neuen Geschäftsführer bestellt, Geschäftsanteile abgetreten, eine weitere Beratungsstelle geschlossen, etc. – kurz gesagt: in Ihrer Steuerberatungsgesellschaft haben sich Änderungen vollzogen?

Dann trifft dieser Hinweis möglicherweise auch in Ihrem Fall zu. Denn das Gesetz verlangt hier mehr als nur einfache Kopien!

Zunächst gilt gemäß § 49 Abs. 4 S. 1 StBerG, dass jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der

Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten der **zuständigen Steuerberaterkammer** (anstelle der OFD; geändert bereits mit Wirkung vom 01.07.2000 durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater vom 24.06.2000, BGBl. I S. 874) innerhalb eines Monats anzuzeigen ist. Der Anzeige ist eine **öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde** beizufügen (§ 49 Abs. 4 S. 2 StBerG). Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine **beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung** nachzureichen (§ 49 Abs. 4 S. 3 StBerG).

Leider hat sich in der Praxis gezeigt, dass sich nur wenige Steuerberatungsgesellschaften zuverlässig an diese Formvorschrift halten. Als Folge werden Handelsregisterauszüge eingereicht, bei denen die wichtige fortlaufende Nummer der Eintragung dem Kopiergerät zum Opfer fiel oder das Registergericht nicht mehr zu erkennen ist.

Die Kammer ist verpflichtet, die Einhaltung des § 49 Abs. 4 StBerG auch weiterhin durchgängig einzufordern. Wir möchten Sie daher bitten, aktuell eingereichte Urkunden und Registerauszüge – sofern nicht dankenswerterweise bereits geschehen – in der gesetzlichen Form nachzureichen und dies auch bei künftigen Veränderungen zu beachten.

9. Berufung von ehrenamtlichen Richtern für die Berufsgerichte für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Durch das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg wurden folgende Kolleginnen und Kollegen in das ehrenamtliche Richterverhältnis als Beisitzer für den Senat und die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Brandenburgischen Oberlandesgericht bzw. beim Landgericht Potsdam für die Amtszeit vom 6. August 2002 bis 5. August 2006 berufen:

Ehrenamtliche Richter für den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

Herr Klaus Dluczinski
Steuerberater
16321 Bernau

Herr Holger Mattig
Steuerberater, WP, RB

14770 Brandenburg/Havel

Frau Ilona Reckin
Steuerberaterin
14641 Tietzow

Frau Petra Sasse
Steuerberaterin
19348 Perleberg

Frau Helga Schirrmeister
Steuerberaterin
14913 Jüterbog

Frau Monika Zaplo
Steuerberaterin
19339 Glöwen

Ehrenamtliche Richter für die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht Potsdam

Herr Dietmar Heilmann
Steuerberater
03046 Cottbus

Herr Wilfried Hielscher
Steuerberater
03048 Cottbus

Frau Helga Husse
Steuerberaterin
03130 Spremberg

Frau Ursula Köppel
Steuerbevollmächtigte
14776 Brandenburg OT Götting

Herr Wilfried Ruch
Steuerberater
14478 Potsdam

Frau Sabine Wardezki
Steuerberaterin
16515 Oranienburg

Den genannten Kolleginnen und Kollegen übermitteln wir die besten Wünsche für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit!

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

10. Fundgrube Berufsrechtliches Handbuch

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf das Berufsrechtliche Handbuch, und hier insbesondere das Fach 5 „Empfehlungen, Verlautbarungen und Hinweise für die Berufspraxis“ hinweisen. Der Leser wird dort unter anderem informative Empfehlungen und Merkblätter der Bundessteuerberaterkammer vorfinden, so zum Beispiel Hinweise zum Praxisvertreter, für die Praxisübertragung, unter anderem mit einem Musterbrief des Praxisübergabers. Des Weiteren gibt die Bundessteuerberaterkammer Empfehlungen zu notwendigen Maßnahmen im Todesfall von Steuerberatern, für die Gestaltung eines Sozietätsvertrages, für die Gründung einer Steuerberatungsgesellschaft in Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft, zur Berufshaftpflichtversicherung, zur MaBV-Prüfung, für die Gliederung des Jahresabschlusses, zur Verschwiegenheit und zum Zurückbehaltungsrecht. Ganz aktuell eingestellt wurde vor kurzem ein Schreiben der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater.

(aus: KM 3/02 StBK München)

11. Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung

Wie in verschiedenen Zeitungsmeldungen zu lesen war und der Bundessteuerberaterkammer auch durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages sowie die Bundesrechtsanwaltskammer bestätigt wurde, ist das geplante Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die laufende Legislaturperiode gescheitert. Das Gesetz hätte ursprünglich am 5. Juli 2002 in der letzten Sitzung des Bundestages in dieser Legislaturperiode in zweiter und dritter Lesung beraten werden sollen. Der Rechtsausschuss des Bundestages hat jedoch zwischenzeitlich beschlossen, den Beschluss über den Gesetzentwurf zu vertagen.

Voraussichtlich wird in der kommenden Legislaturperiode ein Gesetzentwurf zur Neuregelung der Anwaltsgebühren sowie des Gerichtskostengesetzes erneut eingebracht werden. Damit ist auch der Weg für eine Einbeziehung von Anpassungen der Steuerberatergebührenverordnung in diesen Gesetzentwurf wieder offen. Die Bundessteuerberaterkammer wird diesbezüglich die Gespräche mit dem Bundesministerium der Finanzen in der nächsten Legislaturperiode fortsetzen.

12. Abgrenzung zwischen erlaubter und berufswidriger Werbung von Steuerberatern

a) Präambel

Mit In-Kraft-Treten des Sechsten Steuerberatungsänderungsgesetzes (StBerG) zum 01.07.1994 wurde der § 57 a StBerG neu eingeführt. Demnach ist Werbung durch Steuerberater nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist.

Der bis dahin geltende Grundsatz eines generellen Werbeverbotes für Steuerberater und Rechtsanwälte wurde insofern modifiziert, als nunmehr Werbung durch diese Berufsgruppen grundsätzlich zulässig ist, da die Werbefreiheit als Teil der Berufsausübungsfreiheit durch Art. 12 GG gewährleistet wird. „Welche Werbeformen als üblich, angemessen oder als übertrieben bewertet werden, unterliegt zeitbedingten Veränderungen; dem Wandel – auch außerhalb der freien Berufe – ist Rechnung zu tragen, weil sich hierdurch Wahrnehmungsfähigkeit und Wahrnehmungsbereitschaft der Öffentlichkeit ändern“ (Beschluss des BVerfG vom 17.04.2000, NJW 2000, S. 3196).

Aus diesem Grunde wurde das Werberecht der Steuerberater in den Jahren nach dem In-Kraft-Treten des § 57 a StBerG sowohl durch die Rechtsprechung als auch durch die Gesetzgeber weiter liberalisiert. Mit Wirkung zum 01.07.1997 trat die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB) in kraft, die in den §§ 10 bis 23 die zulässige und berufswidrige Werbung regelt. Diese wurde zuletzt zum 01.04.2002 in der Form des Beschlusses der Satzungsversammlung vom 24.10.2001 geändert, wovon auch die Regelungen über die zulässige und berufswidrige Werbung betroffen sind.

Neben den speziellen berufsrechtlichen Regelungen haben Berufsangehörige aber selbstverständlich auch die Vorschriften des allgemeinen Wettbewerbsrechts zu beachten. Hierzu gehört insbesondere das Verbot irreführender Werbung nach § 3 UWG.

Ferner sind aufdringliche Werbemethoden unzulässig, die Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, ausschließlich an Gewinn orientierten Verhaltens sind.

Daher bleibt den Angehörigen Freier Berufe Raum für sachgerechte, nicht irreführende Informationen im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr. Die im Rahmen einer Werbemaßnahme gemachten Angaben müssen berufsbezogen, sachlich richtig, objektiv nachprüfbar und nicht irreführend sein. Da die gesetzliche Bestimmung des § 57 a StBerG verfassungskonform auszulegen ist, ist jeweils im Ein-

zelfall zu prüfen, ob das Gemeinwohl eine Beschränkung des Werberechts erfordert und ob eine Beschränkung im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Dennoch sollten die Berufsangehörigen die ihnen nunmehr zugesprochenen Freiheiten vorsichtig und sinnvoll nutzen. Auch wenn immer weniger Werbemaßnahmen von der Rechtsprechung als unzulässig eingestuft werden, muss weiterhin eine klare Grenze zur gewerblichen Werbung gezogen werden. Gerade die Lockerung des Werbeverbots birgt die Gefahr eines „Abrutschens“ in die Gewerblichkeit in sich. Dieser Gefahr kann insbesondere durch eine freiwillig restriktive Verwendung der Werbefreiheiten durch die Berufsangehörigen selbst entgegengewirkt werden.

Darüber hinaus werden durch zu offensive Werbemaßnahmen erfahrungsgemäß kaum Mandate neu gewonnen. Ebenso wie diese Art von Werbung ein negatives Licht auf den gesamten Berufsstand werfen kann, gewinnt auch der einzelne Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der eine solche Werbung betreibt, hierdurch nicht in den Augen der potenziellen Mandanten. Diese werden sich vielmehr fragen, ob derjenige ein solches Werbeverhalten etwa nötig habe. Zudem spricht für eine seriöse Werbung auch die bessere Durchsetzbarkeit von Gebührenforderungen.

In Zweifelsfragen bietet die Steuerberaterkammer bereits Beratung im Vorwege an.

b) Unzulässige Werbemaßnahmen

Werbeverbote gemäß Gesetz bzw. Berufsordnung

- Unsachliche und nicht objektiv nachprüfbare Werbung (§ 57 a StBerG, § 10 Abs. 2 Satz 2 BOSTb)
 - Einzelfallwerbung (§ 57 a StBerG, § 10 Abs. 3 Satz 1 BOSTb)
 - Irreführende Werbung (§ 57 a StBerG, § 10 Abs. 2 Satz 4 BOSTb, § 3 UWG)
 - Vergleichende Werbung (§ 57 a StBerG, § 10 Abs. 2 Satz 4 BOSTb)
 - Wertende Aussagen (§ 57 a StBerG, § 10 Abs. 2 Satz 4 BOSTb)
 - Werbung in übertriebener, auffälliger, reklamehafter Form (§ 57 a StBerG, §§ 10 Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 1 Satz 2 BOSTb)
- Aufdringliche Werbemethoden, die Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, ausschließlich am Gewinn orientierten Verhaltens sind (§ 57 a StBerG, § 10 Abs. 1 BOSTb)
 - Ständige massive Erinnerungswerbung (§ 57 a StBerG, § 14 Abs. 1 Satz 3 BOSTb)
 - Werbung durch Dritte (§ 57 a StBerG, § 13 Abs. 1 BOSTb)
 - Eintragung in Verzeichnisse, die nicht allen offen stehen, soweit hierfür nicht sachliche Gründe vorliegen (§ 57 a StBerG, § 17 Abs. 1 BOSTb)
 - Hinweise auf Bürogemeinschaften, z.B. auf Geschäftspapieren oder Praxisschildern (§ 57 a StBerG, § 53 Abs. 2 BOSTb)
 - Auftritt in Medien, wenn die Person oder die Leistung des Steuerberaters so herausgestellt wird, dass der Werbeeffect das öffentliche Interesse an der Berichterstattung überwiegt (§ 57 a StBerG, § 21 Abs. 2 BOSTb)
 - Konkrete Einzelfallwerbung, wenn der Umworbene der Beratung oder Vertretung bedarf und der Werbende dies in Kenntnis der Umstände zum Anlass für seine Werbung nimmt (§ 57 a StBerG, § 10 Abs. 3 Satz 2 BOSTb)

Werbeverbote gemäß der Rechtsprechung

- Werturteile über die eigenen Dienstleistungen, deren Berechtigung nicht beurteilt werden kann, weil sie weitgehend von subjektiven Einschätzungen abhängen (BGH, Urteil vom 01.03.2001)

Beispiele:

Unzulässig sind subjektive Selbsteinschätzungen und Selbstanpreisungen wie z.B. „internationales Expertenteam, das sich eine starke nationale und internationale Position durch Kreativität, Kompetenz und Mut zur Entscheidung erarbeitet hat“ oder „Spezialkanzlei für steuerstrategische Unternehmensführung und Vermögensplanung“, „und danke Ihnen für das Interesse an meinem exklusiven Leistungsprofil“, „Sie haben damit einen außergewöhnlichen Steuerberater gefunden“, „Meine Tätigkeit ist professionell organisiert. Ich verwende moderne Arbeitsmittel bei der Planung, Steuerung und Kontrolle des jeweiligen Projektes und der eigenen Leistung“ (LG München II, Urteil vom 31.08.2000). Ebenfalls **unzulässig** ist eine Praxisbroschüre mit folgendem Inhalt: „Spitzenleistungen für Ihre Zukunft“, „Als unabhängige Berater kennen wir keine Grenzen“, „Unser guter Ruf bei

Behörden, Banken, Verbänden und Kammern erweist sich bei der Durchsetzung einmal getroffener Entscheidungen als Vorteil. Profitieren Sie von unseren gewachsenen Kontakten“ (LG Köln, Urteil vom 08.01.1998).

Als **unzulässig** werden Aussagen angesehen wie : „dynamische Entwicklung“, „zukunftsweisendes Dienstleistungskonzept“, „modernste EDV-Technologie“ (Verstoß gegen § 3 UWG OLG Dresden, Urteil vom 05.07.1995), Inhalt einer Homepage: „Doch es ist ein ungeschriebenes Gesetz dieser Kanzlei, Sie von Anfang an darauf hinzuweisen, wenn Sie für Ihr Anliegen hier nur den zweitbesten Anwalt vor Ort gefunden haben“ und „Fairness, Zuverlässigkeit und Spitzenqualität treffen Sie hier an“ (LG Berlin, Urteil vom 07.03.2000).

Als **unzulässig** stufte das OLG Dresden darüber hinaus die reklamehafte Selbstanpreisung „kompetente Hilfe“ und „sachkundige Ansprechpartner“ in seinem Urteil vom 09.06.1998 ein, ebenso lastete der BGH einem Anwalt Formulierungen wie „erfahren“, „kreativ“, „Spitzenleistung“, „höchste Qualitätsansprüche“, „erfolgreich“, „kompetent“, „außergewöhnliche Serviceleistungen“, „vorbildlich“ sowie „qualifiziert und engagiert“ als unsachlich an (Urteil vom 24.11.1997).

- Unzulässige Anlockwirkung durch das kostenlose Angebot ansonsten entgeltlicher Leistungen (BGH, Urteil vom 01.03.2001)
- Erscheinungsbild einer Werbemaßnahme steht derart im Vordergrund, dass ihr Inhalt dahinter zurückbleibt (BGH, Urteil vom 01.03.2001)
- Werbung auf Straßenbahnwagen (OLG Naumburg, Urteil vom 13.04.2000; Verfassungsbeschwerde eingelegt) und früher auch auf Taxen (LG Nürnberg, Urteil vom 01.07.1998)
- Werbung auf einer Drehsäule (OLG Frankfurt, Beschluss vom 17.05.1999)
- Ganzseitige Anzeigen, es sei denn, die in der Anzeige vermittelten Sachinformationen stehen hierzu in einem angemessenen Verhältnis (LG Hannover, Urteil vom 06.11.2000)
- Hinweis auf die Kooperation mit einem Gewerbetreibenden (LG Düsseldorf, Urteil vom 21.07.2000)
- Irreführende Seitenbezeichnung für Webseite im Internet wie etwa www.rechtsanwaelte.de

oder www.steuerberater/steuerberatung.de (Urteil vom LG München I vom 16.11.2000)

- Veranstaltung von Gewinnspielen auf der Webseite eines Steuerberaters, wobei der Nutzer gezwungen ist, die gesamte Internetpräsentation des Anbieters genau anzusehen, um so möglicherweise einen Preis von nicht unerheblichem Wert zu gewinnen (OLG Koblenz, Urteil von 1997)
- Zeitungsanzeige mit dem Inhalt: „StB sucht laufend Mandate ...“ (OLG Schleswig, Urteil vom 12.10.1999)
- Slogans und Dankessagungen, da es sich um keine sachliche Unterrichtung über die berufliche Tätigkeit handelt (LG Düsseldorf, Urteil vom 20.02.1998)
- Weihnachts- und Neujahrsgrüße für Zeitungsleser durch private Aktionsgemeinschaft (keine Unterrichtung über berufliche Tätigkeit, LG Düsseldorf, Urteil vom 20.02.1998)
- Rundfunkwerbespots mit Crash-Geräuschen und Musikeinspielung als reklamehafte Anpreisung (OLG München, Urteil vom 23.04.1998)
- Anzeigen dürfen keine übertriebene, auffällige oder in sonstiger Weise reklamehafte Form haben. Eine gewisse Auffälligkeit ist zulässig, denn das Gebot der Sachlichkeit begründet lediglich das Verbot marktschreierischer und reklamehafter Werbung (OLG Frankfurt, Beschluss vom 17.05.1999)

c) **Seit dem 01.04.2002 entfallene Vorschriften der BOSTB**

- Das Verbot, Praxisbroschüren und Mandanteninformationen unaufgefordert an Nichtmandanten zu übergeben (bislang §§ 12 und 13)
- Das Verbot, in Praxisbroschüren auf Mandanten oder besondere berufliche Erfolge hinzuweisen (bislang § 12 Abs. 3)
- Das uneingeschränkte Gebot, dass Verzeichnisse allen Berufsangehörigen offen stehen müssen. Nunmehr ist eine Beschränkung möglich, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen (bislang § 14 Abs. 1)

- Die Beschränkung auf sachlich erforderliche Angaben bei der Eintragung in Verzeichnisse (bislang § 14 Abs. 2)
- Das Verbot der Hinweise auf Dritte auf dem Praxisschild (bislang § 15 Abs. 1 Satz 4)
- Das Verbot der Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten auf dem Praxisschild (bislang § 15 Abs. 3 Satz 2)
- Das Verbot der Abgabe von Geschenken mit werbenden Hinweisen (bislang § 17)
- Das Verbot anderer bezahlter oder veranlasster Werbung in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Medien (bislang § 23 BOSTB), soweit die Person oder die Leistung des Steuerberaters so herausgestellt wird, dass der Werbeeindruck das öffentliche Interesse an der Berichterstattung überwiegt.

(aus: KM 3/02 StBK München)

13. Scheckheft „TOP-Berater Unternehmensbewertung“

Die BranchenMedien Verlag GmbH, Marching, hat in jüngster Zeit auch Steuerberatern die Möglichkeit angeboten, über ein von ihr herausgegebenes Scheckheft „TOP-Berater Unternehmensbewertung“ für sich zu werben. Danach kann der Berufsangehörige auf einer Postkarte, die Bestandteil des Scheckheftes ist, für sich und seine Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensbewertung werben. Der Werbeeintrag soll für Neukunden 1.390,00 € für Kunden 990,00 € betragen.

Bei der vorgesehenen Werbung handelt es sich um eine unzulässige Qualitäts- bzw. Ausstellungswerbung. Angesichts der Tatsache, dass die BranchenMedien Verlag GmbH das Schreiben bundesweit versandt hat, hat die Bundessteuerberaterkammer das Unternehmen aufgefordert, Steuerberatern künftig nicht mehr eine Teilnahme an dem geplanten Scheckheft anzubieten. Der Verlag hat zwischenzeitlich eine entsprechende Erklärung abgegeben.

14. Leitung von weiteren Beratungsstellen von Sozietäten durch Sozietätsmitglieder

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Rahmen einer – nicht angenommenen Verfassungsbeschwerde – gegen das Urteil des BGH vom 09.11.2000 (DStRE 2001, Seite 502) die Vorschrift des § 34 Abs. 2 Satz 2 StBerG (Leitung einer weiteren Beratungsstelle) für verfassungsgemäß er-

klärt. Zugleich hat es die Auffassung vertreten, dass aus seiner Sicht die weitere Beratungsstelle einer Sozietät auch durch ein Sozietätsmitglied geleitet werden kann. Die eigenverantwortliche Leitung einer weiteren Beratungsstelle sei nicht deshalb gefährdet, weil der Leiter einer der Sozietäten sei, sofern dieser nicht auch die Hauptstelle leite. Eine Auslegung des § 34 Abs. 2 Satz 2 StBerG, nach der die weitere Beratungsstelle einer Sozietät nicht durch einen Sozietätspartner geleitet werden kann, führe zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Berufsfreiheit.

Dieser Auffassung hat sich der für das Berufsrecht zuständige Ausschuss in der Bundessteuerberaterkammer angeschlossen, so dass Leiter der weiteren Beratungsstelle einer Sozietät auch ein Sozietätsmitglied sein kann, soweit dieses seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat. Die Gründung einer überörtlichen Sozietät ist in diesem Falle somit nicht erforderlich.

15. Berufsgerichtliche Entscheidungen

Folgende berufsgerichtliche Entscheidungen sind ergangen:

a) Ein Steuerberater verstößt gegen das Verbot gewerblicher Tätigkeit nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG, wenn er alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer von ihm in der Rechtsform der GmbH betriebenen Unternehmensberatungsgesellschaft ist.

LG Koblenz, Beschluss vom 29.06.2001 – 10 StL 1/01

b) 1. Die mehrheitliche Beteiligung an einer gewerblichen Kapitalgesellschaft reicht trotz der damit verbundenen Einflussnahmemöglichkeiten noch nicht aus, eine gewerbliche Tätigkeit des Steuerberaters anzunehmen; entscheidend ist vielmehr, ob der Steuerberater faktisch die Geschäftsführung ausübt.

2. Die Bezeichnung „econ“ ist eine reine Phantasiebezeichnung, die einen gedanklichen Bezug zur Wirtschaft herstellt und daher für sich genommen als Bestandteil der Firma in der Steuerberatungsgesellschaft noch nicht genügt, um den Bezug zu einem bestimmten Auftraggeberkreis, auf Unternehmen- oder Wirtschaftszweige i.S.d. § 56 Abs. 3 Satz 2 BOSTB herzustellen.

3. Die Verwendung eines gemeinsamen Namensbestandteils (hier: „econ“ durch eine Steuerberatungsgesellschaft sowie mit ihr kapitalmäßig ver-

bundene gewerbliche Unternehmen) indiziert noch nicht das Vorliegen eines Firmenverbundes i.S.d.

§ 41 Abs. 3 BOSTB, wenn alle gewerblichen Schwester- oder Tochterunternehmen der Steuerberatungsgesellschaft ihren Tätigkeitsbereich im Übrigen in den Firmennamen aufgenommen haben und dadurch eindeutig zu unterscheiden sind.

OLG Celle, Urteil vom 12.12.2000 – StO 2/2000

c) Die Grenze sachlicher Informationswerbung ist dann überschritten, wenn ein Steuerberater in einem Werbeschreiben einen mit seinem Praxisstempel versehenen Geschenkgutschein für eine „Entspannungsoase“ beilegt, die unter derselben Anschrift wie die Steuerberaterkanzlei betrieben wird.

LG Erfurt, Urteil vom 07.03.2001 – StV 2/97/StV 3/98

d) Das unaufgeforderte Versenden eines Informationsschreibens, in dem auf eine bevorstehende Gesetzesänderung mit ihren entsprechenden zu beachtenden Folgen hingewiesen wird, an Nichtmandanten ist jedenfalls dann zulässig, wenn nicht ein konkreter Beratungsbedarf zum Anlass für die Werbung genommen wird. Eine auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtete Werbung liegt nicht bereits dann vor, wenn der Werbende sich an Personen wendet, bei denen er ein generelles Interesse an seinen Leistungen erwarten darf.

LG Hannover, Beschluss vom 29.10.2001 – 44 StL 46/01

e) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er die Gebühren für die Ablegung der Zwischenprüfung für eine/n bei ihm beschäftigte/n Auszubildende/n nicht bezahlt.

LG Hannover, Urteil vom 20.08.2001 – 44 StL 32/2001

f) Eine Vermittlungstätigkeit, die mit einer prozentual zu berechnenden Provision abgegolten werden soll, ist nach § 57 StBerG i.V.m. § 45 Abs. 5 BOSTB berufswidrig. Der Steuerberater darf bei einer derartigen Tätigkeit seine Leistungen nicht auf Provisionsbasis, sondern nur entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand abrechnen.

LG Hannover, Beschluss vom 17.10.2001 – 44 StL 41/01

g) Ein Steuerberater, der ohne sachlich nachvollziehbare Begründung von ihm übernommene Beratungsaufträge nicht erledigt und Mandantenunterlagen nach Beendigung des Mandats auch nach gerichtlicher Verurteilung nicht herausgibt, verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung.

LG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.06.2001 – 5/35 StL 2/01

h) Ein Steuerberater verhält sich berufswidrig, wenn er für seine Mandanten über einen längeren Zeitraum – auch telefonisch – nicht erreichbar ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters an Mandantenunterlagen wegen noch offener Honorarforderungen besteht jedenfalls dann nicht, wenn diese bisher nicht durch Zusendung einer der Steuerberatergebührenverordnung entsprechenden Rechnung fällig gestellt wurden.

LG Frankfurt am Main, Urteil vom 14.09.2001 – 5/35 StL 8/01

i) Nach einem Urteil des LG Düsseldorf vom 01.12.2000 (45 StL 17/00) müssen auch Berufsangehörige, die nur in sehr geringem Umfang selbstständig tätig sind, vollen Versicherungsschutz unterhalten. Ein Berater war in einem Anstellungsverhältnis hauptberuflich tätig und betreute daneben zwei eigene Mandate. 1999 bestand bei dem Berufsangehörigen für drei Monate eine Versicherungslücke. Da er – trotz Rüge durch die Kammer – seinen Versicherungsschutz nicht ordnungsgemäß nachgewiesen hatte, erhielt er einen Verweis sowie eine Geldbuße in Höhe von 1.000 DM.

16. Finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind ergangen:

a) Der Antrag, durch Erlass einer einstweiligen Anordnung der Steuerberaterkammer aufzuerlegen, eine Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft anzuerkennen, ist bei einem in derselben Sache laufenden Klageverfahren unbegründet, da die beantragte Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens vorwegnehmen würde.

Hessisches FG, Beschluss vom 08.02.2002 – 13 K 5323/00

b) Ein Vermögensverfall ist erst dann beseitigt, wenn der Schuldner mit den Gläubigern der titulierten Forderung Vereinbarungen getroffen hat, die erwarten lassen, dass es zu keinen Vollstreckungsmaßnahmen mehr kommen wird.

Eine Gefährdung von Auftraggeberinteressen lässt sich dann nicht verneinen, wenn feststeht, dass der Berufsangehörige in sonstigen geschäftlichen oder eigenen Angelegenheiten unzuverlässig ist und sich an gesetzliche Vorgaben nicht hält.

FG Münster, Urteil vom 16.02.2002 – 7 K 7758/00 StB

c) Allein die Tatsache, dass ein in Vermögensverfall geratener Steuerberater nicht mehr selbstständiger Steuerberater, sondern Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft ist, schließt eine konkrete Gefährdung von Mandanteninteressen ebenso wenig aus, wie ein in der Zwischenzeit erfolgter Verkauf der GmbH-Anteile an einen Dritten.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 19.02.2002 – 11 K 176/98

d) Für eine Gefährdung von Mandanteninteressen spricht der Umstand, dass der in Vermögensverfall geratene Steuerberater in nicht unerheblichem Umfang dem Finanzamt Umsatzsteuer schuldet.

Hessisches FG, Urteil vom 07.02.2001 – 13 K 1620/00

17. Berufshaftpflichtversicherung

1. Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer haben gem. § 54 WPO die berufliche Pflicht, eine lückenlose Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten.
2. Die wiederholte Unterbrechung des Versicherungsschutzes ist scharf zu missbilligen und mit einem Verweis zu ahnden. Um den Wirtschaftsprüfer für die Zukunft zur Unterhaltung einer ununterbrochenen Berufshaftpflichtversicherung anzuhalten, ist zusätzlich eine Geldbuße in Höhe von DM 10.000,- zu verhängen.

(LG Berlin, Urteil vom 31. August 2001 – will 4/01)

Anmerkung:

Die entsprechende Pflichtenstellung für den Steuerberater begründet § 67 StBerG. Der selbstständige Steuerberater hat für durchgängigen und uneingeschränkten Berufshaftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen. Die Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Versicherer im Rahmen des Versicherungsverhältnisses zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes bildet Teil der gewissenhaften Berufsausübung.

Zahlt der Versicherungsnehmer seine Prämie nicht rechtzeitig, so erlischt nach fruchtlosem Ablauf einer von der Versicherung gesetzten Zahlungsfrist der Versicherungsschutz gegenüber dem Versicherungsnehmer im Innenverhältnis gem. der §§ 39 und 158 c Abs. 1 VVG. Zeigt der Versicherer der zuständigen Steuerberaterkammer die Unterbrechung des Versicherungsverhältnisses an, so erlischt der Versicherungsschutz des Berufsangehörigen mit Ablauf eines Monats, nachdem die Kammer die Mitteilung erhalten hat, auch im Außenverhältnis.

Wird der Versicherungsschutz nach Unterbrechung für die Zukunft wiederhergestellt, entstehen oftmals sog. Versicherungslücken. Da diese durch die (verspätete) Zahlung der Prämien nicht geschlossen werden, ist zusätzlich für den Zeitraum der entstandenen Versicherungslücke eine Rückwärtsversicherung abzuschließen. Insoweit wird regelmäßig nur eingeschränkter Versicherungsschutz gem. § 2 Abs. 2 AVB-S frei von bekannten Verstößen gewährt.

18. Honorar des Steuerberaters:

I. Abrechnung vereinbarter Tätigkeiten

Mit der Abrechnung vereinbarter Tätigkeiten beschäftigt sich der Aufsatz „Honorar des Steuerberaters: Abrechnung vereinbarter Tätigkeiten“ von Michael Klaeren, Rechtsanwalt, Freiburg, in INF 5/2002 S. 150 ff.

Danach sind vereinbare Tätigkeiten grundsätzlich nicht über die StBGebV abzurechnen, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des BGB, wenn keine spezialgesetzlichen Vergütungsregelungen bestehen. Im Bereich der vereinbarten Tätigkeiten sollte der Steuerberater grundsätzlich mit seinen Mandanten schriftliche Verträge schließen. Ausnahmen bilden die Tätigkeiten, für die es eigene Gebührenordnungen bzw. Gesetze gibt.

Der Aufsatz kann gegen Einsendung eines mit 1,12 EUR frankierten Freiumschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

19. Zu § 36 Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV)

Die erhöhten Anforderungen bei den Rechnungslegungsvorschriften durch das BiRiLiG, das KonTraG, § 18 KWG und das KapCoRiLiG führen dazu, dass bei der Erstellung von Jahresabschlüssen nicht nur steigende Ansprüche an die Sorgfalt bei der Erstellung, sondern auch an die Vornahme von Prüfungshandlungen und an die Dokumentation der vorgenommenen Tätigkeiten gestellt werden. In den Fällen des § 18 KWG, in denen eine Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse als Voraussetzung einer Kreditvergabe durch die Banken verlangt wird, ist die Einreichung eines ohne Prüfungshandlungen erstellten Jahresabschlusses nicht ausreichend. Vielmehr ist eine Prüfung bzw. eine Plausibilitätsbeurteilung der wesentlichen Vermögens- und Schuldposten erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater verwiesen.

(Berufsrechtliches Handbuch – Fach 5)

Die vorgenommenen Plausibilitätsprüfungen oder andere Prüfungshandlungen sind nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBGebV abzurechnen. Eine gesetzliche Klarstellung, dass diese Vorschrift auch bei der Prüfung einzelner Posten eines Jahresabschlusses anzuwenden ist, wurde gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen bereits angeregt.

20. Gebühren im Steuerstrafverfahren

Der Gebührenausschuss der Bundessteuerberaterkammer hat sich in seiner letzten Sitzung im September 2001 erneut dafür ausgesprochen, keine neuen Vorschriften für die Gebühren der Berufsträger im Steuerstrafverfahren zu fordern. Somit finden gemäß § 45 StBGebV die Vorschriften der §§ 83, 84 BRAGO Anwendung. Der dort normierte unzureichende Gebührenrahmen kann nur über eine Vereinbarung gemäß § 4 StBGebV, § 3 BRAGO mit dem Mandanten vermieden werden. Es wird daher den Berufsträgern dringend empfohlen, in Steuerstrafverfahren bei Auftragsannahme stets individuelle Vereinbarungen mit den Auftraggebern gemäß § 4 StBGebV, § 3 BRAGO zu treffen.

21. Gebührenberechnung beim Steuerabzug bei Bauleistung

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe ist mit Geltung ab dem 01.01.2002 ein Steuerabzug bei Bauleistungen nach §§ 48 ff. EStG eingeführt worden. Um diesen Abzug zu vermeiden, kann jedoch eine Freistellungsbescheinigung beantragt werden. Für diesen Antrag kann nach § 23 Nr. 10 StBGebV eine Gebühr von 2/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A abgerechnet werden.

Gegenstandswert ist der Wert des Interesses, das sind 15 vH des Umsatzes, welcher der Bauabzugssteuer unterliegen würde. Es handelt sich dabei um 15 vH der Auftragssumme, soweit die Freistellungsbescheinigung sich auf einen einzelnen Bauauftrag bezieht. Umfasst die Freistellungsbescheinigung generell alle Bauleistungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums erbracht werden, so ist der zu erwartende Jahresumsatz für Bauleistungen zu schätzen.

Liegt keine Freistellungsbescheinigung vor und ist ein Steuerabzug vom Leistungsempfänger vorzunehmen, so hat er bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem er die Bauleistung bezahlt hat, eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Anfertigung einer sol-

chen Anmeldung kann nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer analog zur Anfertigung einer Umsatzsteuervoranmeldung behandelt werden. Gegenstandswert ist der vorgenommene Steuerabzug.

Nach § 48 c Abs. 2 EStG kann ein Bauunternehmer unter den dort aufgeführten Voraussetzungen einen Antrag auf Erstattung des Steuerabzugsbetrags stellen. Ein solcher Antrag kann nach § 23 Nr. 6 StBGebV abgerechnet werden. Gegenstandswert ist der Erstattungsbetrag.

22. Berechnung des Steuerbetrags

Es sind verschiedene Fälle bekannt geworden, in denen für die Berechnung des zu erwartenden Steuerbetrags im Rahmen der Erstellung einer Steuererklärung eine separate Gebühr erhoben werden sollte.

Die Bundessteuerberaterkammer stellt hierzu klar, dass die Berechnung des Steuerbetrags mit unter die jeweilige Nummer des § 24 Abs. 1 StBGebV fällt. Diese Berechnung gehört mit zu einer seriösen Erstellung einer Steuererklärung. Eine separate Abrechnung ist damit nicht möglich.

23. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater

Die Haftungsfälle in den steuerberatenden Berufsständen haben in den letzten Jahren dramatisch zugenommen. Heute wird für jeden fünften Vermögensschaden-Haftpflichtvertrag einmal im Jahr ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht. Der Verstoßzeitpunkt liegt dann in der Regel einige Jahre zurück. Wie wird sich die aktuelle Entwicklung des Berufsstands im Versicherungsbereich auswirken?

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung dient den besonderen Belangen der Berufsgruppen, die vorwiegend steuerberatende, wirtschaftsprüfende und rechtsberatende Aufgaben wahrnehmen. Fehler bei diesen Tätigkeiten beeinträchtigen im Allgemeinen nicht die körperliche Unversehrtheit von Personen und führen in der Regel auch nicht zu Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen. Nach § 1 AVB-WS gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit – von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Die Berufsangehörigen sind seit Anhebung der Pflichtversicherungssumme auf 500.000 D-Mark, 4-fach p. a. im Jahr 1990 erstmalig mit einer Beitragsanpassung in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung konfrontiert. Dem sind zahlreiche Diskussionen mit Vertretern der Berufsverbände hinsichtlich der dringenden Notwendigkeit vorausgegangen.

Risikostruktur des Berufsstandes

Zur Beurteilung des Gesamtrisikos der Steuerberater durch die Berufshaftpflichtversicherer ein Blick auf die Struktur des Berufsstandes:

Steuerberater	59.702
Steuerbevollmächtigte	3.475
Steuerberatungsgesellschaften	6.257
Personen nach § 74 Abs. 2 StBerG	411
Insgesamt	69.845

Abb. 1: Struktur des Berufsstandes; Quelle: Bundessteuerberaterkammer, Stand 2001

24,5 % der zugelassenen Steuerberater sind im Angestelltenverhältnis tätig.

Im Gegensatz zu den Wirtschaftsprüfer-Risiken stellt sich die Berufsgruppe der Steuerberater als relativ homogene Versichertengemeinschaft dar, wenn man berücksichtigt, dass der Anteil der Einzelpraxen bei 76 % der selbstständigen Steuerberater, die Sozietäten bei knapp 10 % liegen und die Steuerberatungsgesellschaften 15 % betragen.

Zur Beurteilung des Berufsrisikos der Steuerberater durch die Berufshaftpflichtversicherer ist die Struktur des Berufsstandes auf Grund der relativen Homogenität eher nachrangig zu bewerten. Vielmehr sind die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit innerhalb des Berufsstandes Steuerberater und der Wandel der beruflichen Tätigkeit zur Beurteilung der Risiken relevant.

Schadenssituation und Schadensquoten

In Abb. 2 wurde die Schadensentwicklung der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei Gerling in den vergangenen zehn Jahren (1992 – 2001) dargestellt. Betrachtet wurden die angefallenen Schäden nach ihren Registrierjahren. Das ist der Zeitpunkt, zu dem sie aufgedeckt und registriert wurden. Der Schadensverlauf in diesem Betrachtungszeitraum zeigt mehr als eine Verdoppelung des durchschnittlichen Schadensaufwands. Wesentlich für die Beurteilung der Schadenssituation der Steuerberater ist die Tatsache, dass die re-

gistrierten Schäden nicht erst im Jahr ihrer Aufdeckung verursacht wurden, sondern der Zeitpunkt des Verstoßes in der Regel mehrere Jahre zurückliegt.

Der Verstoß ist der Anknüpfungspunkt für den Versicherungsfall im Sinne der AVB-WS (§ 5). Als Verstoß wird die erste rechtlich relevante adäquate Ursache angesehen, die sofort – oder aber, wie es die Regel ist, mehrere Jahre später – zu einem Verletzungstatbestand, z.B. Vermögensschaden, führt.

Das so genannte Verstoßdeckungsprinzip führt insbesondere in der Praxis immer wieder zu offensichtlichen Konsequenzen. Eine ständige Anpassung der Versicherungssumme an den tatsächlichen Bedarf, abgestimmt auf die ausgeübten Tätigkeiten, Mandatsstruktur etc. ist nur schwer möglich, da verursachte Schäden in der Regel eben erst Jahre später aufgedeckt werden.

Umso wichtiger ist es, sich bei der Festlegung der Vertragskonzeption zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht nur an der Gegenwart zu orientieren, sondern auch die möglichen überschaubaren zukünftigen Entwicklungen in die Überlegungen mit einzubeziehen. Schließlich lässt sich eine einmal falsch gewählte Versicherungssumme im Nachhinein nur noch schwer dem tatsächlichen Bedarf für die Vergangenheit anpassen. Noch deutlicher wird die Entwicklung der Schadenssituation bei der Betrachtung der Schadensquoten (eingezahlte Prämie im Verhältnis zum Gesamtschadensaufwand) der vergangenen zehn Jahre. Die Abbildung 2 zeigt die Schadensquoten für die Jahre, in denen die Schäden aufgedeckt wurden, und nicht den Zeitpunkt, in dem der Schaden tatsächlich entstanden ist bzw. der eigentliche Verstoßzeitpunkt liegt.

Seit 1994 wird die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ausschließlich für das Risiko der Steuerberater mit einer Schadensquote von weit über 60 % und in den letzten Jahren sogar mit einer Quote von über 100 % abgewickelt.

Die betrachtete Schadensquote liegt noch um einige Prozentpunkte höher, wenn man berücksichtigt, dass in dieser Quote die angefallenen Verwaltungs- und Vertriebskosten für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung unberücksichtigt bleiben.

Das Ziel muss sein, das Missverhältnis zwischen den erwirtschafteten Beiträgen und den gemeldeten Vermögensschaden-Haftpflichttrisiken wieder annähernd in Einklang zu bringen. Nur so kann auch für die Zukunft der schon heute angestoßene Wandel der beruflichen Tätigkeiten mit den einhergehenden zusätzlichen beruflichen Risiken und dem hierfür erforderlichen Schadensmanagement begleitet werden.

Jahr	Schadens-Stückzahl	Durchschnittlicher Schadensaufwand	Schadens-Quote
1992	942	4.016 EUR	39,8 %
1993	1.042	4.402 EUR	45,1 %
1994	1.233	5.332 EUR	60,4 %
1995	1.435	6.036 EUR	74,0 %
1996	1.406	6.394 EUR	72,5 %
1997	1.602	7.324 EUR	89,6 %
1998	1.641	6.661 EUR	80,2 %
1999	1.784	7.021 EUR	86,6 %
2000	1.841	8.826 EUR	110,6 %
2001	1.780	9.880 EUR	118,1 %

Abb. 2: Schadenssituation und Schadensquoten 1992 bis 2001

Schadensursachenanalyse

Die Diskussion über die tatsächliche Schadenssituation in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung führt zwangsläufig zu der Aufforderung an den Versicherer, eine detaillierte Schadensursachenanalyse zu den vorhandenen Haftungsfällen zu liefern.

Eine Analyse der Ursachen ist nur in den seltensten Fällen geeignet, bestimmte Schlussfolgerungen abzuleiten. In der Regel sind die Haftungsfälle mit menschlichem Fehlverhalten zu begründen.

Abbildung 3 zeigt die Auflistung der in den vergangenen zehn Geschäftsjahren (1990 – 2000) am häufigsten gemeldeten Schadensfälle der Vermögensschaden-Haftpflicht für Steuerberater nach Fehlerquellen und Aufwand.

Eine genaue Analyse der Schadensursachen stellt sich im Anschluss an die statistische Auswertung durchaus problematisch dar.

Betrachtet man beispielsweise die am häufigsten aufgetretene Fehlerquelle „Übersehen/Unterlassener Hinweis“ so ist hier ein sehr breites Spektrum an beruflichem Fehlverhalten subsumiert. Es reicht vom Gesichtspunkt „fehlende Praxisorganisation“ bzw. „Organisationsmängel“ bis hin zur „Nichtberücksichtigung neuer steuerlicher Regelungen“.

Trotz der großen Bandbreite der Schadensursachen bleibt festzuhalten, dass ein risikobewusstes Organisations- und Praxismanagement sowie eine hinreichende Dokumentierung von Mandantengesprächen durchaus geeignete Maßnahmen sind, um das Risikopotenzial einer Steuerberaterpraxis zu verringern.

Schon heute wird einmal im Jahr jeder fünfte Vermögensschaden-Haftpflichtvertrag mit einem geltend gemachten Haftpflichtanspruch konfrontiert.

Fehlerquellen	Anzahl	Prozentuale Anzahl	Aufwand in Euro
Fristversäumnis	2.207	21,74 %	9.775.718
Übersehen/Unterlassener Hinweis	4.506	44,39 %	25.266.199
Rechtsirrtum	2.427	23,91 %	24.136.068,84
Sachverhaltsaufklärung	1.012	9,97 %	3.464.092,41

Abb. 3: Haftungsfälle nach Ursachen und Aufwand

Wirkt sich der Wandel im Beruf auf das Risiko aus?

Der zunehmende Wettbewerbsdruck erfordert, dass der Berufsangehörige neue Tätigkeitsfelder erschließt bzw. schon vorhandene „Beratungsnischen“ besetzt.

Die Konzentration ausschließlich auf die klassische Steuerberatung im Sinne des § 33 StBerG reicht heute nicht mehr aus, um auch in den nächsten Jahren im Wettbewerb bestehen zu können.

Die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker oder Insolvenzverwalter, Wirtschaftsberatung und das sich als neuer Beratungsansatz entwickelnde Financial Planning bieten sehr gute Möglichkeiten, sich neue Geschäftsfelder zu erschließen. Jedoch sind hiermit auch zusätzliche, nicht zu unterschätzende Vermögensschaden-Haftpflichttrisiken verbunden. Um die zu begrenzen bzw. im Regressfall richtig abzusichern, sollten gegebenenfalls Fragen der Zulässigkeit der übernommenen Aufgaben mit der zuständigen Kammer vorab geklärt werden, die übernommenen Aufgaben und die hierzu geführten Gespräche mit den Mandanten lückenlos schriftlich festgehalten werden (Dokumentierung), der bestehende Versicherungsschutz für die o.a. Tätigkeiten regelmäßig abgeklärt und mit dem Versicherer über notwendige Deckungserweiterungen gesprochen werden.

Entscheidend wird sein, dass der Versicherungsschutz unter Berücksichtigung des Wandels der Aufgabenstellung des Berufsstandes auch noch in fünf bis sieben Jahren ausreicht, nämlich dann, wenn die Haftpflichtschäden in der Regel aufgedeckt und dem Versicherer gemeldet werden. Eine Beitragsanpassung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei der dargestellten Schadenssituation ist unverzichtbar, um zukünftig die Herausforderungen an den Berufsstand, insbesondere auch unter Einbeziehung der zusätzlichen Berufsrisiken, erfolgreich durch die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer begleiten zu können.

(von: Marion Mahlstedt, Abteilungsleiterin Marketin, Freie Berufe, Gerling Firmen- und Privat-Service AG, Köln; aus: DSWR 8/2002)

24. Fristen – immer noch ein Thema!

Die elektronische Datenverarbeitung ist im Büroalltag der steuerberatenden Berufe nicht mehr wegzudenken und trotzdem sind die Fristversäumnisse auch heute bei steuer- und rechtsberatenden Berufen eine Schadenursache von ungebrochener Aktualität.

Noch vor wenigen Jahren waren die Fristversäumnisse mit über 30 % die bei weitem überwiegende Schadenursache.

Schadensituation

Inzwischen ist der Anteil zurückgegangen auf knapp 22 %, was aber bei genauerer Betrachtung nicht zu einer Entlastung der Schadensituation insgesamt in der Vermögensschaden-Haftpflicht geführt hat.

Vielmehr fällt bei der Betrachtung der Schadenquoten auf, dass absolut gesehen nicht die Fristversäumnisse abnehmen, sondern andere Schadenursachen, insbesondere „Übersehen“ und „Unterlassener Hinweis“, ihren Anteil nahezu verdoppelt haben.

Diese stärker in Erscheinung tretenden Fehlerquellen, die ein sehr breites Spektrum an „beruflichem Fehlverhalten“ subsumieren, haben ihren Ursprung nur bedingt in der Sphäre des Beraters, sondern werden wesentlich dadurch beeinflusst, dass sich das steuerrechtliche Umfeld in immer kürzeren Abständen verändert und somit die Arbeit des Beraters erheblich erschwert.

Die Fristenproblematik ist und bleibt jedoch ein „hausgemachtes“ Problem und ist in der Regel auf Organisationsmängel zurückzuführen. Der Berater kann in ganz wesentlichem Umfang Fristverstöße vermeiden, wenn er ein wirksames System für eine ordnungsgemäße Fristenkontrolle in seiner Kanzlei einrichtet.

Fristversäumnis und deren Folgen

Eine Fristversäumnis kann man wie folgt definieren: Fristversäumnis ist die Nichteinhaltung gesetzlicher Fristen („Handlungsfristen“), z.B. Einspruchsfristen, sonstige Rechtsbehelfsfristen, Steuererklärungsfristen durch den Pflichtigen bzw. seinen steuerlichen Berater.

Grundsatz: Der Steuerpflichtige ist zur Einhaltung der Fristen verpflichtet, er hat ein Verschulden seines Beraters als sein Erfüllungsgelhilfe zu verantworten.

Der Mandant kann durch eine Fristversäumnis seines Beraters Rechte und Handlungsmöglichkeiten einbüßen, was wiederum bei ihm zu einem materiellen Schaden führt, z.B. bei Versäumnis einer Rechtsbehelfsfrist.

Beispiel: Ein wesentlicher Posten auf der Kosten Seite eines Gewerbebetriebes wurde vom FA im Steuerbescheid nicht gewinnmindernd berücksichtigt. Die Einspruchsfrist wurde vom Berater versäumt, obwohl mit dem Mandanten bereits abgesprochen war, dass man einen Einspruch einlegen wollte. Da der Einspruch Erfolg versprechend gewesen wäre, liegt der Schaden des Mandanten im überhöhten Steuerbetrag.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Im Falle unverschuldeter Fristversäumnis ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich (§ 110 AO). Diese wird aber nur dem gewährt, der durch Verwendung anerkannter Hilfsmittel und bei einwandfreier Büroorganisation dennoch eine Frist versäumt. Zitat Tipke/Kurse AO, § 110 Tz. 59: „Die Fristenakribie der Rechtsprechung ist zur freischwebenden (s. aber Tz....) Marotte geworden, so als habe die Fristenüberwachung ganz im Zentrum der Berufsarbeit von Rechtsanwälten und Steuerberatern zu stehen, als sei die Fristwahrung ein konstituierendes Element des Rechtsstaates schlechthin.“

Die Folge für den Berater: Er hat sein Büro so zu organisieren, dass eine zuverlässige Fristenkontrolle gewährleistet wird. Die Fristenkontrolle muss z.B. durch ein täglich eingesehenes Fristenkontrollbuch (o.ä.) gewährleistet werden, sonst wird eine darauf beruhende Fristversäumnis als verschuldet angesehen. Wenn aber bei ordnungsgemäßer Büroorganisation und entsprechender Kontrolle des Personals, z.B. einer als zuverlässig bekannten Kanzleiangestellten ein einmaliges Versehen unterläuft – ein ausgetragener Brief fällt unbemerkt hinter den Schreibtisch – liegt kein Verschulden des Beraters vor.

Erforderliche Maßnahmen

- Posteingangsbuch

Hier wird alle eingegangene Post mit Eingangsdatum, Absender, Aktenzeichen und Kurzbetreff vermerkt.

- **Postausgangsbuch**

Hier wird alle ausgehende Post mit Versanddatum, Empfänger, Aktenzeichen und Kurzbetreff vermerkt, nachdem Unterschrift und Frankierung kontrolliert wurden.

- **Fristenkontrollbuch**

Hier werden Fristen notiert, ggf. mit Vorfrist zur Wiedervorlage und Erledigung. Fristen werden erst als erledigt gestrichen, wenn die entsprechenden Schreiben lt. Postausgangsbuch das Haus verlassen haben. Im Fristenkontrollbuch kann auch die Ausgangskontrolle erfolgen. Alternativ zu einem Fristenkontrollbuch kann ein elektronisches Fristenprogramm verwendet werden. Von der Rechtsprechung bereits „anerkanntes“ Fristenprogramm: **DATEV „Fristen und Bescheide“** (FG Bdb. EFG 98, 980). Die Anwendung eines elektronischen Programmes erfordert aber ordnungsgemäße Sicherung der Daten und regelmäßige, tägliche Ausdrucke, um plötzliche Programmabstürze überbrücken zu können. In größeren Kanzleien sollte zusätzlich ein Fristen-Verantwortlicher benannt werden. Die Vorgehensweise bei der Post- und Fristenbearbeitung sollte schriftlich fixiert werden. Bei Steuerberatern, die trotz der Anwendung des DATEV Fristenprogramms ein Fristversäumnis verursachen, wird der Selbstbehalt auf max. 500 EUR reduziert.

Vorteile: Regelung der Zuständigkeit, Nachprüfbarkeit von Vorgängen, leichtere Einarbeitung von Mitarbeitern. Auch auf Urlaubs-/Krankheitsvertretung ist zu achten: Wenn z.B. auf Grund einer Grippeperiode mehrere Mitarbeiter erkranken und keine eingeteilte Vertretung verfügbar ist, muss der/ein Berufsträger entscheiden! Bei Großkanzleien ist dieser vorher zu benennen.

Auch für Kanzleien, die sich nicht zertifizieren lassen (DIN EN ISO 9001/2/3), können die Regeln des TQM für eine einwandfreie Kanzleiorganisation angewandt werden. Steuerberater, die ihr Büro nach DIN EN ISO 9001/2/3 zertifizieren lassen, erhalten einen Nachlass auf die Prämie der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Informationen hierzu erhalten Sie bei den Ansprechpartnern in der Region.

Selbstverständlich ist die hinreichende Kontrolle des Personals durchzuführen. Durch eine solche Vorgehensweise werden die Erfolgchancen eines Wiedereinsatzantrages erheblich gesteigert.

Fazit: Alle diese Maßnahmen können bei allgemeiner, konsequenter Anwendung dazu führen, dass Schäden durch Fristenverstöße zu einer Ausnahmeerscheinung führen. Gerade dort, wo es Möglichkeiten gibt, durch richtiges Risikomanagement Schäden zu vermeiden, sollte der Berater

jede Chance ergreifen, die sich ihm bietet. Die Fristenkontrolle ist eine solche.

(aus: Gerling Informationen 8/02)

25. Merkblatt: Verhalten im Schadenfall

a) Allgemeines

Hat der Berufsangehörige durch seine berufliche Tätigkeit einem Mandanten einen Schaden zugefügt, muss er sofort alles unternehmen, um die Auswirkungen abzuwenden oder zu begrenzen. Dazu muss er eine Reihe von Verpflichtungen gegenüber seinem Versicherer erfüllen, die in § 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) aufgeführt sind.

b) Sie bemerken einen evtl. Beratungsfehler

Zeigen Sie dem Versicherer den Sachverhalt formlos und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche schriftlich an.

Diese Einwochenfrist verlängert sich für die Erben des Berufsangehörigen auf einen Monat.

c) Informieren Sie den Versicherer

Eine fundierte Bearbeitung des Versicherungsfalles setzt voraus:

- eine umfassende Unterrichtung des Versicherers
- eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung und
- die Zusendung aller für die Beurteilung des Schadenfalles wichtigen Unterlagen – möglichst in Kopie.

Der Berufsangehörige hat außerdem die Pflicht,

- in Zusammenarbeit mit dem Versicherer für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient. In eilbedürftigen Fragen kann eine telefonische Abstimmung erfolgen.

d) Der Mandant erhebt einen Regressanspruch gegen Sie

Bitte zeigen Sie diesen Umstand dem Versicherer innerhalb einer Woche nach Anspruchserhebung an.

e) Ihr Mandant geht gerichtlich gegen Sie vor

Geht der Mandant gerichtlich gegen den Berufsangehörigen durch Beantragung eines Mahnbeschei-

des, Klageerhebung, Streitverkündung oder die Stellung eines Prozesskostenhilfeantrages vor, muss dies dem Versicherer unverzüglich mitgeteilt werden.

Das gilt auch für die Beantragung einer einstweiligen Verfügung, eines Beweissicherungsverfahrens oder eines Arrestes.

Diese ergänzende Information ist deswegen besonders wichtig, weil mit der Einleitung gerichtlicher Schritte meistens Fristen gesetzt werden, die zur Vermeidung weiteren Schadens unbedingt eingehalten werden müssen.

f) Ein Strafverfahren wird gegen Sie eingeleitet

Obwohl der Versicherer sich nicht mit strafrechtlichen Ermittlungen befasst, legt er Wert darauf, vom Berufsangehörigen auch über die Einleitung eines Strafverfahrens informiert zu werden.

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren können „Vorläufer“ von Haftpflichtansprüchen sein.

g) Erteilen Sie dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht

Der Versicherer wird Sie bei der Prozessführung unterstützen und einen steuerlich versierten Anwalt mit Ihrer Vertretung beauftragen.

Dieser Anwalt, der nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Berufsangehörigen vom Versicherer bestellt wird, muss von dem Berufsangehörigen Vollmacht und evtl. notwendige Aufklärung erhalten.

h) Vermeiden Sie eine Anerkennung von Schadenersatzansprüchen oder Schadenersatzleistungen

Der Versicherer ist nach der ihm erteilten Vollmacht zur Schadenregulierung verpflichtet, sei es durch Befriedigung der Ansprüche oder Abwehr von unbefriedigten Forderungen. Daher ist der Berufsangehörige nicht berechtigt, von sich aus einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen. Dieses Anerkennungsverbot gilt in der Regel auch dann, wenn es zwischen dem Berufsangehörigen und seinem Mandanten zu Unstimmigkeiten kommen sollte, weil der Mandant ein Schuldanerkenntnis verlangt.

Verlangt der Mandant den Verzicht auf die Einrede der Verjährung, stimmen Sie das „Ob und Wie“ mit dem Versicherer ab.

i) Schwerwiegende Folgen bei Nichtbeachtung dieser Regeln

Verletzt der Berufsangehörige vorsätzlich oder grobfahrlässig seine anzeige- und Mitwirkungspflicht bei der Regulierung des Schadens, ist der Versicherer gem. § 6 AVB regelmäßig von seiner Verpflichtung zum Schadenersatz frei.

Diese schwerwiegenden Folgen bleiben nur dann aus, wenn grobfahrlässige Pflichtverletzungen auf die Regulierung des Schadens keinen nachteiligen Einfluss haben.

j) Noch ein Tipp aus der Praxis:

Tragen Sie durch die Wahrung steuerlicher und finanzgerichtlicher Fristen mit zur Schadenabwendung bei

Der Schaden kann u. U. dadurch abgewendet werden, dass in dem einem Haftpflichtanspruch zu Grunde liegenden steuerlichen Verfahren Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Halten Sie deshalb Steuerfälle solange wie möglich offen und stimmen Sie sich darüber mit Ihrem Versicherer notfalls telefonisch ab.

Ist dies – ausnahmsweise – rechtzeitig nicht möglich, legen Sie von sich aus den Rechtsbehelf ein.

(aus: Gerling Informationen 8/02)

III. Ausbildungswesen

26. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

a) Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2002/03 –

- schriftlicher Teil: am 04.11./05.11.2002
- mündlicher Teil: vom 06.01.2003 bis 17.01.2003

Anmeldeschluss war der 31.08.2002

Die betreffenden Auszubildenden werden rechtzeitig - nach Zulassung zur Abschlussprüfung durch den Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg - zur Prüfungsteilnahme geladen.

Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

Fortbildungsprüfung 2002/03

- schriftlicher Teil: am 05.12./06.12. und 07.02.2002

- mündlicher Teil:: Ende März/Anfang April 2003

Wie bereits in jedem Jahr wird der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2002/03 in Potsdam stattfinden.

Anmeldeschluss war der 16.09.2002
Weiterhin geben wir Ihnen bereits vorab den Termin für den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung 2003/04 bekannt:

- 11.12./12.12. und 13.12.2003

Der zu dieser Fortbildungsprüfung gehörende mündliche Teil wird wiederum Ende März /Anfang April 2004 in Potsdam stattfinden.

Die jeweiligen Vorbereitungskurse auf die Prüfungen können den Textziffern 27 und 28 entnommen werden.

27. Lehrgänge für die Auszubildenden zum/zur „Steuerfachangestellten“

Im II. Halbjahr 2002 werden für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ nachfolgende Lehrgänge angeboten:

Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres

Zeit: vom 07.09.2002 bis 14.12.2002

jeweils samstags

Ort: Potsdam

Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 3. Ausbildungsjahres

Zeit: vom 21.09.2002 bis 21.12.2002

jeweils samstags

Ort: Potsdam

Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2002/03 –

Zeit: 07.10.2002 bis 12.10.2002

Wochenkurs

Ort: Schulwohnheim Neuruppin

Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2002/03 –

Zeit: vom 25.10.2002 bis 26.10.2002

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Seminar „Grundzüge des Körperschaftsteuerrechts“

Zeit: am 18.11./19.11. und 22.11.2002

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Zielgruppe: Auszubildende des dritten Ausbildungsjahres, Steuerfachangestellte aus der Berufspraxis sowie Prüfungsbewerber für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ 2002/03

Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2002/03 –

Zeit: 03.01.2003 bis 04.01.2003

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Für alle Seminarveranstaltungen werden noch Anmeldungen in begrenztem Umfang entgegen genommen.

Wir möchten bereits heute darauf hinweisen, dass auch im I. Halbjahr 2003 die gewohnten Vorbereitungslehrgänge für die Auszubildenden angeboten bzw. fortgeführt werden.

Die genauen Termine werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer bekannt gegeben.

28. Vorbereitungslehrgänge auf die schriftlichen und mündlichen Fortbildungsprüfungen zum „Steuerfachwirt“

Die Steuerberaterkammer Brandenburg bietet in Vorbereitung auf die schriftlichen und mündlichen Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in nachfolgend genannte Crash-Kurse in Potsdam an:

Crash-Kurs in Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung

- Intensivkurs -

Zeit: 14.10.2002 bis 19.10.2002

Wochenkurs

Ort: Potsdam

Crash-Kurs in Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung

- Prüfungsklausurenlehrgang einschließlich Prüfungsklausurenbesprechungstag -

Zeit: 11.11.2002 bis 16.11.2002 – Klausuren

23.11.2002 – Prüfungsklausurenbesprechungstag

Wochenkurs / Tagesseminar

Ort: Potsdam

Crash-Kurs in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Fortbildungsprüfung

- Intensivkurs -

Zeit: 24.03.2003 bis 28.03.2003

Wochenkurs

Ort: Potsdam

Zu den genannten Vorbereitungslehrgängen stehen uns mit Herrn Dipl.-Betriebswirt Marcus Ermers, Steuerberater sowie Herrn Dipl.-Kfm. Werner Kaspari, Oberstudienrat a. D. langjährig erfahrene Dozenten aus dem Prüfungsaufgabenerstellungsausschuss sowie den Prüfungsausschüssen der Kollegialkammern Nordrhein-Westfalens zur Verfügung.

Für die Vorbereitungslehrgänge sind noch Anmeldungen in begrenztem Umfang möglich.

29. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Sommer 2002 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

- schriftlicher Teil am 08.04./09.04.2002
- mündlicher Teil vom 04.06.2002 bis 20.06.2002

Zahl der Teilnehmer	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
194 *)	148 (**)	--	13	61	74	46	44	2

*) darin enthalten: 115 Teilnehmer duale Ausbildung
 69 Teilnehmer Überbetriebliche Umschüler
 1 sog. externer Prüfungsteilnehmer
 9 Wiederholer

***) darin enthalten:
 97 Teilnehmer duale Ausbildung
 47 Teilnehmer Überbetriebliche Umschüler
 1 sog. externe Prüfungsteilnehmer
 3 Wiederholer

30. Ausbildungsabschlussfeier der Steuerberaterkammer Brandenburg am 29. Juni 2002 in Potsdam

Mit dem Abschluss ihrer Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten haben auch in diesem Sommer wieder 148 junge Leute im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg die anspruchsvolle Grundlage für eine gute berufliche Entwicklung geschaffen.

Die Finanzministerin des Landes Brandenburg, Frau Dagmar Ziegler, betonte in ihrer Festrede an-

lässlich der Abschlussfeier der Steuerberaterkammer Brandenburg am 29.06.2002 die hervorragenden Startchancen der Absolventen ins Berufsleben. Sie unterstrich dabei auch die Bedeutung der seit Jahren großen Ausbildungsbereitschaft der Brandenburger Steuerberaterinnen und Steuerberater als Beitrag für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Die Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Gabriela Starck, führte aus, dass mit etwas persönlichem Engagement den Steuerfachangestellten vielfältige berufliche Tätigkeitsfelder offen stehen. Zusätzlich gibt es für die Absolventen sehr gute Aufstiegsmöglichkeiten – beispielsweise durch die Weiterqualifizierung zum/zur Steuerfachwirt/in bis hin zum Beruf des Steuerberaters. Da der Berufsbereich der steuerberatenden Tätigkeiten überdies stetig expandiert, bietet er den gut ausgebildeten Fachangestellten zudem sichere Arbeitsplätze. Voraussetzung für die erfolgreiche berufliche Laufbahn der künftigen Mitarbeiter von Steuerberatern sei aber, darauf wies Frau Starck am Ende ihres Vortrags hin, vor allem Aufmerksamkeit für Neuerungen und ständige Fortbildungsbereitschaft, um mit den Gesetzesänderungen Schritt halten zu können.

Herr Berkefeld vom Oberstufenzentrum II Potsdam würdigte die Anstrengungen der Auszubildenden und der Ausbildungsbetriebe.

Schließlich erhielten die 148 frisch gebackenen Steuerfachangestellten aus dem Land Brandenburg ihre Prüfungszeugnisse vom Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herrn Reinhard Satory, und den anwesenden Vertretern von Prüfungsausschüssen.

Die neuen Steuerfachangestellten und Ihre Begleiter sowie die geladenen Ehrengäste, darunter der Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e. V., Herr Wolfgang Wawro, Schulleiter und zuständige Abteilungsleiter der Oberstufenzentren, wurden durch Musikschüler der Musikschule Potsdam unterhalten.

13 Damen und Herren wurden für ihre guten Leistungen mit einem Buchpräsent ausgezeichnet.

Dies waren:

Auszubildende	Ausbilder
Arndt, Susanne Ostprig	Oberstufenzentrum nitz-Ruppin / HKF Hergenröther & Kurka, StBG mbH,

	Nauen
Brömme, Anja	Oberstufenzentrum II Potsdam / Norbert Rieseberg, StB, Glienicke/Nordbahn
Brunow, Thomas	Oberstufenzentrum II Potsdam
	/ Matthias Goetze, StB,
	Rathe-
	now
Donszik, Annett	Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus / Dr. Cattien Kropp Schawe Schalinske Lutze Wernicke & Partner, StB, WP, RAe, Cottbus
Hurrask, Manuel	Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus, Schmidt & Partner GmbH, StBG, NL Cottbus
Kretschmar, Sabrina	Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus / Dr. Schmidt-Wilke & Partner, StBG, NL Cottbus
Peters, Wolfgang	TERTIA Training & Consulting GmbH & Co. KG, Potsdam / ACCEPT StBG mbH, Berlin
Pöschick, René	Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus / Mayer & Partner GmbH, StBG, NL Cottbus
Sklaar, Janine	Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus / AS-StBG mbH, NL Cottbus
Städtner, Anke	Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus / Freund & Partner GmbH, StBG, NL Cottbus
Steuer, Cindy	Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin / RUB Datenverarbeitung GmbH Hamburg, StBG, NL Bernau
Wagenschütz, Andrea	Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin / HKF Hergenröther & Kurka StBG mbH, Nauen
Wolf, Janka	Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin / Biermann, StBG mbH, Bad Freienwalde

An dieser Stelle noch einmal unsere herzlichsten Glückwünsche an alle erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sommerabschlussprüfung!

Alles in allem eine gelungene Veranstaltung, die die Öffentlichkeit auf den steuerberatenden Beruf aufmerksam gemacht hat, wie Pressemeldungen zeigten!

31. Zuständigkeiten der Oberstufenzentren im Land Brandenburg nach Landkreisen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Für das Ausbildungsjahr 2002/03 wurden durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg die Zuständigkeiten der Oberstufenzentren wie folgt festgelegt:

Oberstufenzentrum II Potsdam

- Landkreis Havelland
- Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Landkreis Teltow-Fläming
- Landkreis Märkisch-Oderland
- Stadt Potsdam
- Stadt Brandenburg

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

- Landkreis Prignitz
- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Landkreis Oberhavel
- Landkreis Barnim
- Landkreis Uckermark
- Landkreis Havelland

Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus

- Landkreis Dahme-Spreewald
- Landkreis Elbe-Elster
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz
- Landkreis Spree-Neiße
- Landkreis Oder-Spree
- Stadt Frankfurt / Oder
- Stadt Cottbus

Die Zuständigkeit der Oberstufenzentren richtet sich nach dem Ort der Ausbildungsstätte.

In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, den Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule zu beantragen. Es ist dazu ein „Antrag auf Freistellung“ an das örtlich zuständige Schulamt sowie ein „Antrag auf Aufnahme“ an das zuständige Schulamt des gewünschten Oberstufenzentrums zu stellen. Dieser Antrag sollte nachfolgende Angaben enthalten:

- persönliche Daten des Auszubildenden
- Pendelzeiten zwischen Wohnung bzw. Ausbildungsstätte des Auszubildenden
- zuständiges sowie gewünschtes Oberstufenzentrum

Anschriften der Schulämter und zuständige Landkreise

Staatliches Schulamt Brandenburg / a. d. Havel
Kirchhofstraße 1-2
14776 Brandenburg
Tel.: (03381) 7930-100

zuständig für:

Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark,
kreisfreie Städte Potsdam, Brandenburg a. d. Havel

Staatliches Schulamt Cottbus

Blechenstraße 1
03046 Cottbus
Tel.: (0355) 48 66-520

zuständig für:
Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz,
Elbe-Elster, kreisfreie Stadt Cottbus

Staatliches Schulamt Eberswalde

Heegermühler Straße 64
16225 Eberswalde
Tel.: (03334) 277 60

zuständig für:
Landkreise Uckermark, Barnim

Staatliches Schulamt Frankfurt/Oder

Sonnenallee 63
15236 Frankfurt / Oder
Tel.: (0335) 52 10-410

zuständig für:
Landkreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree,
kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder

Staatliches Schulamt Perleberg

Postfach 23
19341 Perleberg
Tel.: (03876) 713-81 00

zuständig für:
Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin,
Prignitz

Staatliches Schulamt Wünsdorf

Hauptallee 116/7
15838 Wünsdorf
Tel.: (033702) 7-27 01

zuständig für:
Landkreise Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald

32. Probezeit sinnvoll nutzen

Um beiden Vertragspartnern den Einstieg in die Ausbildung zu erleichtern, sieht das Berufsbildungsgesetz (BBiG) zwingend die Vereinbarung einer Probezeit vor. Sie steht am Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses und dauert für Auszubildende als Steuerfachangestellte drei Monate. (§ 15 BBiG)

Die Probezeit sollte von beiden Vertragsparteien genutzt werden, um die Richtigkeit der getroffenen Entscheidungen überprüfen zu können. Auszubildende sollten während dieser Zeit Gelegenheit erhalten, verschiedene Stationen der Ausbildung kennen zu lernen.

Besonders wichtig ist dabei auch das Gespräch zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Dabei kann der Auszubildende seine Schwächen und Stärken am Besten erkennen und wird motiviert. Auch während der Probezeit gelten die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien uneingeschränkt. Allerdings kann das Berufsausbildungsverhältnis unter erleichterten Bedingungen von beiden Seiten gekündigt werden: jederzeit, ohne Einhalten einer Frist und ohne Begründung (§ 15 BBiG). Zu beachten ist aber, dass die Kündigung schriftlich erfolgen muss.

Bei Fragen oder Problemen steht die Kammer helfend und unterstützend zur Verfügung.

33. Zeugnis bei Beendigung der Berufsausbildung

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BBiG hat der Auszubildende dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Dies gilt unabhängig vom Prüfungszeugnis. Die Pflicht, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden kann, besteht auch dann, wenn der Auszubildende ein Zeugnis nicht ausdrücklich verlangt. Der Auszubildende muss das Zeugnis von sich aus erstellen und anbieten. Er hat dieser Pflicht genügt, wenn der Auszubildende das angebotene Zeugnis ohne ausreichenden Grund ablehnt. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis mit unterschreiben (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Auch bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hat der Auszubildende Anspruch auf ein Zeugnis.

I. Inhalt

- „Einfaches Zeugnis“ -

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BBiG).

- „Qualifiziertes Zeugnis“ -

Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Zum notwendigen Inhalt des Zeugnisses sind diese Angaben nicht gemacht, weil sie unter

Berücksichtigung des Wahrheitsgrundsatzes dem Auszubildenden bei seinem weiteren beruflichen Fortkommen zum Nachteil werden könnten. Eine Beschränkung der Qualifikation auf nur einen Teil, z. B. nur auf die Leistung, die Führung oder auf die besonderen fachlichen Fähigkeiten, ist nicht zulässig. Diese Bereiche stehen in so enger Beziehung zueinander, dass eine Trennung nur schwer durchführbar wäre und im Übrigen auch zu Täuschungen Anlass geben könnte.

II. WAHRHEITSPFLICHT

Das Zeugnis muss nach pflichtgemäßem Ermessen wahrheitsgemäß erstellt werden. Dabei müssen die verkehrsüblichen Maßstäbe angelegt werden. Allerdings muss auch jedes Zeugnis vom Wohlwollen des Ausbildenden getragen sein.

III. Äußere Form des Zeugnisses

Das Zeugnis ist schriftlich unter Angabe der Anschrift des Ausbildenden datumsmäßig auszustellen und vom Ausbildenden bzw. auch vom Ausbilder zu unterzeichnen. Dabei ist der Geschäftsbogen zu verwenden. Im Zeugnis ist der Auszubildende genau mit Vor-, Familiennamen zu bezeichnen. Zweckmäßig ist auch die Angabe des Geburtsdatums und -ortes sowie die Anschrift des Auszubildenden. Das Zeugnis muss sauber und ordentlich von guter Qualität geschrieben sein und darf keine Flecken, Radierungen, Verbesserungen, Durchstreichungen o. ä. enthalten.
(aus: MBl. II/02 StBK Westfalen-Lippe)

34. Nochmals eine Probezeit

Wenn ein Auszubildender den Ausbildungsbetrieb wechselt, kann das bedeuten, dass erneut die Probezeit beginnt. Das geht aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz hervor, auf das die Arag-Versicherung hinweist. Im Streitfall hatte ein Auszubildender den Wohnort und damit auch den Betrieb gewechselt, der die bereits absolvierte Lehrzeit anerkannte. Jedoch behielt sich der neue Arbeitgeber die normal übliche Probezeit vor. Zu Recht, so urteilten die Richter. Aus der absolvierten Ausbildungszeit lasse sich bei einem anderen Unternehmen nicht automatisch ein Verzicht auf eine weitere Probezeit ableiten.
(Az.: 9 Sa 1507/00)

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht

35. Veröffentlichungen der Oberfinanzdirektion Cottbus

- 11 Aufwendungen wegen Einsatzwechsel-tätigkeit 11.07. 2002
hier: Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte für im Tagebau der LAUBAG tätige Arbeitnehmer

S 2353 - 23 - St 212

- 12 Eintragung der Steuerklasse II auf der Lohnsteuerkarte 2002; Neuregelung durch das "Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen" 07.08. 2002

S 2281 - 8 - St 212

S 2363 - 36/02 - St 215

- 13 Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes in den Veranlagungszeiträumen 1983 bis 1995 gemäß § 53 EStG; Zweifelsfragen zur Umsetzung des § 53 EStG

1. Einbeziehung der sog. Berlin-Präferenz in die Neuberechnung nach § 53 EStG 08.08. 2002

2. Ansatz des zustehenden Kindergeldes mit dem Jahresbetrag nach § 53 Satz 3 EStG

S 2282a - 5 - St 212

- 14 Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Nutzungsüberlassung von Sportstätten 29.08. 2002

S 7168 - 0003 - St 243

Die Veröffentlichungen der OFD Cottbus können gegen Einsendung eines mit 0,56 EUR frankierten Umschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

36. Neuer Online-Dienst der EU-Kommission zur Überprüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Die EU-Kommission hat einen Online-Dienst eingerichtet, der es ermöglicht, die Gültigkeit der Mehrwertsteuer-Nummern (Umsatzsteuer-Identifikationsnummern) über das Internet zu überprüfen.

Der abfragende Unternehmer erhält damit Zugang zu bestimmten Teilen des bereits bestehenden Systems für den elektronischen Informationsaustausch zwischen Steuerverwaltungen, dem sog. MIAS (Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsys-

tem). Damit kann ein Unternehmer, der eine in-nergemeinschaftliche Lieferung tätigt, die der Kunde im anderen EU-Mitgliedstaat der Umsatzbesteuerung unterwerfen muss, die vom Kunden angegebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sofort online überprüfen. Diese Online-Abfrage ist über folgende Adresse zugänglich:

<http://europa.eu.int/vies>

Erforderlich ist ferner die Eingabe des Mitgliedstaates und der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) des Kunden. Das Ergebnis der Überprüfung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) wird dann sofort angezeigt.

37. Neuregelungen der Zustellungen im finanzgerichtlichen Verfahren ab 1. Juli 2002

Mit dem Zustellungsreformgesetz vom 25.06.2001 ändern sich auch die für die Zustellung im finanzgerichtlichen Verfahren maßgeblichen Bestimmungen. Die wesentlichen Inhalte im Überblick:

Ab dem 01.06.2002 erfolgen Zustellungen im finanzgerichtlichen Verfahren nicht mehr nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes, sondern nach der Zivilprozessordnung (§ 53 Abs. 2 FGO). Die schon bislang praktizierte und bewährte Möglichkeit der Zustellung gegen Empfangsbekanntnis ist ausgeweitet worden. Neben der bisherigen Zusendung des Empfangsbekanntnisses kann nun auch eine Zustellung durch Telekopie (Telefax) erfolgen. In diesem Fall kann die Rücksendung des Empfangsbekanntnisses ebenfalls im Wege der Telekopie (Telefax) vorgenommen werden (§ 174 Abs. 2 ZPO). Wird der mit dem Empfangsbekanntnis versehene Schriftsatz nicht im Wege der Telekopie übermittelt, ist bislang nicht geklärt, ob eine Rückübermittlung des Empfangsbekanntnisses per Telekopie (Telefax) ausreichend ist. Hierzu wird die Ansicht vertreten, dass § 174 Abs. 1 ZPO die Möglichkeit einer Übersendung per Telekopie nicht eröffnet (vgl. Zöller/Stöber, § 174 ZPO Rz. 17). Nach einem Hinweis des FG Düsseldorf werden den Empfangsbekanntnissen künftig keine frankierten Rückumschläge mehr beigelegt. Die Kosten der Rücksendung sind vom Zustelladressaten zu tragen (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 02.07.1997, NJW 1998, S. 1233). Die neuen Zustellungsmöglichkeiten (§ 175: Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein; § 180: Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten) finden ab dem 01.07.2002 auch im finanzgerichtlichen Verfahren Anwendung.

38. Aufwendungen wegen Einsatzwechseltätigkeit

hier: Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte für im Tagebau der LAUBAG tätige Arbeitnehmer

Das Finanzgericht des Landes Brandenburg hat mit Urteil vom 17. April 2002 (Az. 2 K 687/01) entschieden, dass bei einem Arbeitnehmer, der als Kolonnenführer im Tagebau bei der Lausitzer Braunkohle AG (LAUBAG) beschäftigt war, keine Einsatzwechseltätigkeit i.S.d. R 37 Abs. 6 LStR 1996 – die zum Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen gemäß § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 3 EStG berechtigt – vorliegt. Das Finanzgericht ist in seiner Entscheidung u.a. davon ausgegangen, dass es sich bei den vom Steuerpflichtigen aufgesuchten Arbeitsstätten – hier ein Tagebauegebiet der LAUBAG – um ein zusammenhängendes Gelände des Arbeitgebers handelt, das als einheitliche gleichbleibende Arbeitsstätte zu behandeln ist. Dementsprechend ist ein Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen nach den Grundsätzen über eine Einsatzwechseltätigkeit für die Arbeitnehmer mit regelmäßiger Arbeitsstätte am Ort des Tagebaus nicht möglich. Die Begründung des Finanzgerichts im Einzelnen ist dem Urteil zu entnehmen, das bei der Geschäftsstelle gegen Ein-sendung eines Freiumschlages (1,12 EUR) bestellt werden kann.

39. Fallstrick verdeckte Gewinnausschüttung – Bundessteuerberaterkammer weist auf verfahrensrechtliche Probleme im neuen Halbeinkünfteverfahren hin

Die Bundessteuerberaterkammer hat an das Bundesfinanzministerium appelliert, zunächst wenigstens im Verwaltungswege sicherzustellen, dass es bei verdeckten Gewinnausschüttungen im neuen Halbeinkünfteverfahren nicht zu einer doppelten Strafbesteuerung für Gesellschafter von mittelständischen Kapitalgesellschaften (hauptsächlich GmbHs) kommt.

Verdeckte Gewinnausschüttungen werden in der Praxis häufig von Betriebsprüfungen festgestellt, nämlich dann, wenn das Finanzamt vereinbarte Leistungsvergütungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter (z.B. Mieten, Gesellschafter-Geschäftsführervergütungen, Tantiemезusagen) im Nachhinein nicht anerkennt und die entsprechenden Beträge bei der GmbH nicht mehr als Betriebsausgabe zulässt, sondern als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt. Als Folge davon erhöhen sich bei der Gesellschaft die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; beim Gesell-

schafter wären diese Ausschüttungen nunmehr generell nur noch zur Hälfte anzusetzen.

Hier sieht die Bundessteuerberaterkammer ein verfahrensrechtliches Problem: Während die Steuerbescheide bei der Gesellschaft im Hinblick auf eine beabsichtigte Betriebsprüfung vorläufig erlassen werden (und somit im vollen Umfang abänderbar sind), sind die entsprechenden Einkommensteuerbescheide der Gesellschafter, in denen die betroffenen Zahlungen z.B. voll als Miete oder Gehalt versteuert worden sind, im Zeitpunkt der Betriebsprüfung bereits bestandskräftig. Dies führt zu widerstreitenden Steuerfestsetzungen, weil nämlich die Beträge einmal bei der Gesellschaft als Gewinnausschüttung mit dem Definitivsteuersatz von 25 % (zuzüglich Gewerbesteuer) erfasst werden, während bei dem Gesellschafter die erhaltene Vergütung bereits zum vollen Einkommensteuersatz versteuert wurde.

Die Spitzenorganisation der deutschen Steuerberater plädiert für die Schaffung einer speziellen Regelung, die sicherstellt, dass in diesen Fällen bei den Gesellschaftern die Einkommensteuerbescheide entsprechend korrigiert werden können, indem auch hier die verdeckte Gewinnausschüttung als solche nur zur Hälfte erfasst wird und die bereits als Einkünfte voll versteuerten Beträge gestrichen werden. Andernfalls müssten die Einkommensteuerbescheide solange offen gehalten werden, bis die Festsetzungsverjährung bei der Kapitalgesellschaft eingetreten ist.

40. Anspruch auf Kindergeld bis zur bestandenen Prüfung

Befindet sich ein volljähriges Kind in einer Ausbildung und besteht die Abschlussprüfung nicht, bleibt der Kindergeldanspruch bestehen. Dieser endet erst mit dem Bestehen der Prüfung oder mit dem Abbruch der Ausbildung. Das hat das Finanzgericht Münster im Fall eines Kindergeldberechtigten entschieden und dabei sogar die bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung aufgenommene Vollzeitätigkeit des Kindes als unschädlich angesehen. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass der Kindergeldanspruch bei Kindern zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr nicht bereits mit dem Nichtbestehen der ersten Prüfung entfällt, sondern bis zum Abschluss der Nachprüfung fortbesteht. Dies ergebe sich auch durch Rückgriff auf entsprechende Bestimmungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Bafög-Vorschriften, wonach dort ebenfalls die Berufsausbildung erst mit dem Bestehen der Abschlussprüfung ende.

(Urteil des Finanzgerichts – FinG – Münster vom 24. August 2001, Az.: 2 K 334/00 Kg)

41. Keine Steuern mehr auf Trinkgeld

Trinkgeld wird völlig von Steuern befreit. Der Bundesrat billigte am 21. Juni d. J. das vom Bundestag bereits beschlossene Gesetz. Profitieren sollen alle Gruppen vom Kellner, Friseur und Taxifahrer bis zum Postboten und Krankenpfleger. Der Gesetzgeber erwartet, dass damit sechs Millionen Euro Steuern weniger anfallen. Die Neuregelung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2002.

42. Vorsteuerabzug für Privatwohnung im Geschäftshaus

Der Generalanwalt beim EuGH hat in seinen Schlussanträgen am 16.5.2002 im Rahmen des vom BFH angestrebten Vorabentscheidungsersuchens Rs. C-269/00 (Seeling gegen Finanzamt Starnberg) zum Vorsteuerabzug die gestellten Vorlagefragen wie folgt beantwortet:

„Ein Mitgliedstaat kann die Verwendung einer Wohnung in einem Geschäftsgebäude, das insgesamt dem Unternehmen zugeordnet ist, zu privaten Wohnzwecken nicht als nach Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17.5.1977 zur Mehrwertsteuer steuerbefreit ansehen.“

Im Vorlageverfahren geht es um die Frage, ob die Nutzung einer Wohnung zu privaten Zwecken in einem Geschäftshaus notwendigerweise den Abzug der Vorsteuer auf diese Kosten, insbesondere natürlich der Anschaffungs- und Herstellungskosten, ausschließt, wie es der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis entspricht. Dieser „Eigenverbrauch“, bzw. die unentgeltliche Wertabgabe, wird einer Vermietung gleichgestellt. Folglich ist der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG wie im Falle einer nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfreien Vermietung ausgeschlossen. Auch eine Möglichkeit einer Umsatzsteueroption besteht gem. § 9 UStG nicht.

Dem Ausgangsverfahren liegt ein Sachverhalt zu Grunde, in dem der Inhaber eines Baumpflege- und Gartenbaubetriebs, der der Regelbesteuerung unterliegt, im Jahr 1995 ein Gebäude errichtete, das er insgesamt seinem Unternehmen zuordnete. Seit dessen Fertigstellung nutzt er es teilweise unternehmerisch und teilweise für private Wohnzwecke.

In seiner Umsatzsteuererklärung von 1995 zog der Kläger die auf das gesamte Gebäude entfallende Vorsteuer ab. Im Hinblick auf die private Verwen-

dung des Gebäudes erklärte er steuerpflichtigen Eigenverbrauch. Dagegen beurteilte das Finanzamt die private Nutzung des Gebäudes als steuerfreien Eigenverbrauch und versagte den Vorsteuerabzug insoweit.

Zur Begründung seines Entscheidungsvorschlags stellt der Generalanwalt insbesondere darauf ab, dass bei Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstandes zum Unternehmen die Mehrwertsteuer „grundsätzlich“ vollständig abzugsfähig sei. Wenn ein Steuerpflichtiger die Wahl der Zuordnung des gesamten Gegenstandes zum Unternehmensvermögen getroffen habe und die Mehrwertsteuer mithin vollständig abgezogen habe, so müsse auf der anderen Seite gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie die private Verwendung solcher Gegenstände als Erbringung von Dienstleistungen angesehen werden. Im deutschen Umsatzsteuerrecht entspricht Art. 6 Abs. 2 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie dem § 3 Abs. 9a UStG (unentgeltliche Wertabgabe).

Vor allen Dingen könne jedoch der Begriff „Vermietung und Verpachtung“ in Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. Richtlinie, also die grundsätzliche Steuerbefreiung der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, nicht so ausgelegt werden, dass hierunter auch eine fiktive Verpachtung des Steuerpflichtigen an sich selbst gefasst werden könne, da hier keine echte Vereinbarung über Mietzins und Dauer vorliege.

Steuerliche Neutralität könne nur dann erreicht werden, wenn der Vorsteuerabzug von Anfang an in voller Höhe erlaubt werde. In diesem Fall sei die private Verwendung während ihrer gesamten Dauer gemäß Art. 6 Abs. 2 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Für die Praxis:

Da das deutsche Umsatzsteuerrecht bisher die Nutzung einer Wohnung zu privaten Wohnzwecken in einem Geschäftsgebäude auch dann – ohne Optionsmöglichkeit – als steuerbefreit ansieht, wenn das Geschäftsgebäude in vollem Umfang dem Unternehmensvermögen zugeordnet ist, muss daher überlegt werden, ob entsprechende Sachverhalte unter Hinweis auf den Entscheidungsvorschlag des Generalanwalts im oben bezeichneten Verfahren offengehalten werden. Anlässlich von Neubau-Vorhaben ist gegebenenfalls die **Zuordnung des gesamten Gebäudes zum Unternehmensvermögen** zu dokumentieren und der Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend zu machen.

Allerdings muss dann natürlich auch die Nutzung der Wohnung für private Wohnzwecke gemäß § 3 Abs. 9 a Nr. 1 UStG, also die unentgeltliche Wertabgabe, der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Ferner ist ggf. eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15 a UStG innerhalb eines 10-Jahreszeitraums vorzunehmen.

43. Die Bundessteuerberaterkammer informiert: Privatnutzung von Bonus-Meilen hat für Arbeitnehmer keine steuerlichen Konsequenzen

Frei Flüge und sonstige Sachprämien, die eine Fluggesellschaft aus dem personenbezogenen Bonusprogramm gewährt und die vom Berechtigten nach beruflicher Ansammlung zu privaten Zwecken genutzt werden, sind bis zu einem Wert von 1.224 € pro Jahr steuerfrei. Die Frei Flüge sind mit dem Wert anzusetzen, der sich für einen entsprechenden Mitarbeiterflug (ohne Abschläge) ergeben würde. Der darüber hinausgehende Betrag wird von deutschen Fluggesellschaften grundsätzlich einer pauschalen Einkommensteuer in Höhe von 2 Prozent unterworfen. Dies bedeutet, dass die Frei Flüge für den Prämienberechtigten auch über den Freibetrag hinaus steuerfrei sind.

Steuerliche Konsequenzen können sich aber ergeben, wenn ein Arbeitnehmer z. B. Frei Flüge von ausländischen Luftfahrtunternehmen erhält, die einen Antrag auf Pauschalbesteuerung nicht gestellt haben. In Anspruch genommene Frei Flüge sind dann zwar bis zu einem Wert von 1.224 € steuerfrei. Den übersteigenden Betrag muss der Arbeitnehmer bei privater Nutzung allerdings versteuern.

44. Finanzgericht teilt Auffassung der Bundessteuerberaterkammer zu Telekom-Bonusaktien

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 17. Juli 2002 (Az. 2 K 4068/01 E) entschieden, dass die den Privatanlegern im Rahmen des zweiten Börsengangs der Deutschen Telekom AG gewährten Bonusaktien weder als Einkünfte aus Kapitalvermögen noch als sonstige Einkünfte besteuert werden dürfen.

Wie bereits Metzger in ihrer Abhandlung (in DStR 2001, 608) über die ertragsteuerliche Behandlung der Gratisaktien der Telekom AG zutreffend dargestellt hat, ergeben sich keinerlei steuerpflichtige

Einkünfte durch die Gewährung der Gratisaktien der Telekom AG.

Dem liegt Folgendes zugrunde:

Die Privatanleger des ersten Börsenganges hatten ebenso wie die Privatanleger des zweiten Börsenganges Gratisaktien (Bonusaktien) unentgeltlich erhalten, sofern sie bestimmte Behaltefristen gewahrt hatten.

Während die Gratisaktien beim ersten Börsengang auf Grund einer „Billigkeitsregelung“ der Finanzverwaltung steuerfrei gestellt wurden, sollten die begünstigten Privatanleger ab dem zweiten Börsengang ihre zugeteilten Bonusaktien nach Auffassung der Finanzverwaltung dagegen als zusätzlichen Kapitalertrag der Einkommensteuer unterwerfen.

Bereits im Vorfeld hatte die Bundessteuerberaterkammer an dieser steuerunsystematischen Regelung heftige Kritik geübt, weil nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer die Bonusaktien einen Rabatt auf die ursprünglichen Anschaffungskosten der Telekom-Aktien darstellen. Die Telekom-Aktionäre haben nämlich beim Kauf ihrer Aktien ein Anwartschaftsrecht auf die Bonusaktien erworben, das sich mit Ablauf der Haltefrist in zusätzliche Gratisaktien verstärkt hat. Damit mindern aber die Bonusaktien lediglich die Anschaffungskosten der Telekom-Anteile, führen jedoch auf keinen Fall zu einem zusätzlichen steuerpflichtigen (Kapital-) Ertrag.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt diese Entscheidung des Finanzgerichtes Düsseldorf, weil sie steuersystematisch richtig ist und auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Gerechtigkeitsgrundsätzen entspricht. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

45. Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofes zur Erbschaftsteuer: Kein akuter Handlungsbedarf für Steuerpflichtige

Mit Blick auf die verfassungswidrige Einstufung der Erbschaftsteuer durch den Bundesfinanzhof warnt die Bundessteuerberaterkammer vor übereilten Entscheidungen in Erbschafts- bzw. Schenkungsangelegenheiten.

Der Bundesfinanzhof ist der Auffassung, dass die im Vergleich zu Kapitalvermögen niedrigere steuerliche Bewertung von Betriebsvermögen, Grundstücken und Firmenanteilen ohne sachlichen Grund erfolgt und hat diese Rechtsfrage dem Bundesverfassungsgericht mit Vorlagebeschluss zur

Entscheidung vorgelegt. Für die Steuerpflichtigen ergeben sich allein durch den Vorlagebeschluss aber keine unmittelbaren steuerlichen Konsequenzen. Ein Einspruch ist nicht erforderlich, da die Finanzverwaltung die Festsetzungen bei der Erbschaftsteuer in vollem Umfang für vorläufig erklärt.

Sollte das Bundesverfassungsgericht das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz rückwirkend für nichtig erklären, wären die Steuerpflichtigen vor einer Änderung der Steuerfestsetzung zu ihren Ungunsten geschützt. Weil die Änderung der rückwirkenden Steuerbescheide unter der Schranke des Vertrauensschutzes steht, darf zu Lasten der Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt werden, dass das Bundesverfassungsgericht zwischen der erstmaligen und der endgültigen Steuerfestsetzung die Nichtigkeit eines Gesetzes feststellt, auf dem die bisherige Steuerfestsetzung beruht.

Ob Schenkungen im Hinblick auf die derzeit geltenden Bewertungsabschlüsse und Freibeträge vorgezogen werden sollten, kann nicht pauschal beantwortet werden, zumal die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts völlig offen ist. Eine Schenkung mit all ihren zivilrechtlichen Konsequenzen sollte daher nicht voreilig und nicht ausschließlich aus steuerlichen Gründen vorgenommen werden. Solche weitreichenden Verträge sollten vielmehr nur nach Überprüfung durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater abgeschlossen und vollzogen werden.

V. Europafragen/Verschiedenes

46. Bericht aus Brüssel

Seit dem Erscheinen der Kammermitteilung 02/2002 sind die nachfolgend aufgeführten Berichte aus Brüssel in der Kammergeschäftsstelle eingegangen und können bei Bedarf unter der laufenden Nummer in der Geschäftsstelle abgefordert werden:

Nr. 08/2002 vom 28. Juni 2002

1. Reform der EU: Vorschläge der Institutionen – Arbeit des Konvent
2. Neuer Online-Dienst der Kommission zur Überprüfung der Mehrwertsteuernummer
3. Prioritäten der dänischen Präsidentschaft für das 2. Halbjahr 2002
4. Kleine und mittlere Unternehmen – Untersuchung
5. Neues in Kürze aus Europa

Nr. 09/2002 vom 16. Juli 2002

1. Gipfel von Sevilla – Schlussfolgerungen: Reform des Rates – Steuerpaket – Energiebesteuerung – Zusammenarbeit zwischen Finanzbehörden
2. Basel II
3. Neuer Kommissionsvorschlag einer Geldwäsche-Verordnung

Nr. 10/2002 vom 7. August 2002

1. Neuer Richtlinienvorschlag zur Besteuerung gewerblichen Dieselkraftstoffs
2. Harmonisierung der Zulassungssteuern und Angleichung der Kfz-Steuern
3. Kommission legt Sachverständigenbericht zu Unternehmensübertragungen vor – Konferenz zum Thema am 23./24. September in Wien
4. Verordnung zu Gebühren bei Bargeldabhebungen und Kartenzahlungen im EU-Ausland in Kraft
5. Neues in Kürze aus Europa

Nr. 11/2002 vom 9. September 2002

1. Bericht der Kommission zur ersten Stufe der Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor
2. Zum aktuellen Stand des Grünbuchs zum Verbraucherschutz
3. Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – Zweite öffentliche Konsultation via Internet

47. Bundessteuerberaterkammer mit neuem Internetauftritt – www.bstbk.de

Wichtige Informationen über und für Steuerberater und ihren Berufsnachwuchs stehen im Mittelpunkt der neuen Homepage www.bstbk.de, mit der die Bundessteuerberaterkammer am 6. Juni online gegangen ist.

Über das vielfältige Spektrum von Steuerberaterleistungen hinaus bietet der Internetauftritt zahlreiche Fachinformationen, die durch eine Linkliste und einen Download-Bereich angereichert werden, der auch die einschlägigen berufsrechtlichen Hinweise, wie z. B. das Steuerberatungsgesetz, enthält. Im Menüpunkt "Seminare/Kongresse" können sich Steuerberaterinnen und Steuerberater für die Fortbildungsangebote der Bundessteuerberaterkammer anmelden. Mit vielen Details zum Bildungsweg will die Homepage zudem potenziellen Berufsnachwuchs ansprechen, wobei zukünftige Steuerberater, Steuerfachwirte

und Steuerfachangestellte bis hin zu den Prüfungsanforderungen informiert werden.

Im Dienst der Medien und der Öffentlichkeit steht die Rubrik "Presse". Hier sind aktuelle Pressemeldungen, das Pressearchiv sowie Stellungnahmen und Eingaben eingestellt, die von der Spitzenorganisation der deutschen Steuerberater u. a. zur Steuergesetzgebung fortlaufend an die politischen Entscheidungsträger gerichtet werden. Unter der Rubrik „Wir über uns“ befinden sich im neuen Internetauftritt der Bundessteuerberaterkammer überdies ausführliche Statistiken mit aktuellen Zahlen zur Entwicklung des Berufsstandes der Steuerberaterinnen und Steuerberater.

48. DWS Steuerberater-Online-GmbH: Ausbau des Seminarangebotes und neues Preismodell

Ein halbes Jahr nach Markteintritt der DWS Steuerberater-Online-GmbH spiegelt die bisherige Resonanz in Form von Seminar-Anmeldungen bzw. Demo-CD-ROM-Bestellungen den Stellenwert von fundierter Fortbildung im steuerlichen Sektor wieder.

Die DWS Steuerberater-Online-GmbH hat in diesen Tagen Ihr Seminarangebot bis Ende des Jahres vorgestellt. Neben der systematischen Verbreiterung des Seminarplans reagiert das Unternehmen auch auf die Anregungen des Marktes und modifiziert das Preismodell zum Vorteil des Kunden. Durch eine neue Beraterstaffelung ist es ab Juli 2002 zum Beispiel deutlich mehr Kanzleien als bisher möglich, den günstigsten Abonnement-Preis von monatlich 150 € zu nutzen. Dieser Preis kann bei einer halbjährlichen Kündigungsfrist noch auf 125 € gesenkt werden.

Um eine konsequente Fortbildung von Anfang an zu gewährleisten, ermöglicht die DWS Steuerberater-Online-GmbH zukünftig neu bestellten Steuerberatern einen ermäßigten Zugang zu den Seminaren für monatlich 100 € in den ersten zwei Jahren ab Bestellung (Nachweis durch Bestellungskunde notwendig).

Aber auch Steuerberateranwärter sollen von dem neuen Preismodell profitieren. In der Zeit der Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung erhalten die Steuerberater von morgen ein vergünstigtes Seminar-Abo für nur 60 € pro Monat. Als Nachweis wird hierfür eine Bescheinigung des Arbeitgebers, über die praktische Tätigkeitszeit und den voraussichtlichen Examenstermin verlangt.

Die genannten Preise sind Nettopreise, verstehen sich also zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Sonderkonditionen der neu bestellten Steuerberater und der Steuerberateranwärter gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

Weitere Informationen können direkt auf der Internet-Seite www.dws-steuerberater-online.de abgerufen, per E-Mail an info@dws-steuerberater-online.de angefordert oder unter der Tel.-Nr. 030 - 24 62 50 70 erfragt werden bzw. können dem diesem Mitteilungsblatt 03/2002 beigelegten Prospekt einschließlich Anmeldeformular entnommen werden.

49. Förderpreis Internationales Steuerrecht

Die Bundessteuerberaterkammer wird im Jahre 2003 den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ für die beste theoretische oder praktische wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung oder des internationalen Steuerberatungsrechts vergeben. Die Bewerbungsfrist endet am 31.12.2002. Der Förderpreis soll dem Preisträger die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association (I.F.A.), der 2003 in Sydney (Australien) stattfinden wird, ermöglichen. Für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ können sich Personen bewerben, die die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

Bewerbungsbedingungen für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ der Bundessteuerberaterkammer

1. Zur Förderung des Interesses am internationalen Steuerrecht und zur Förderung der Teilnahme von Steuerberatern und des Berufsnachwuchses an den jährlich stattfindenden IFA-Kongressen setzt die Bundessteuerberaterkammer einen Förderpreis aus. Falls der IFA-Kongress in Europa stattfindet, beträgt der Preis 1.500 Euro; er kann zweimal vergeben werden. Falls der IFA-Kongress außerhalb Europas stattfindet, beträgt der Preis 3.000 Euro.

Die Teilnahme des Preisträgers/der Preisträger erfolgt in der Regel auf dem der Verleihung des Förderpreises folgenden IFA-Kongress.

2. Durch den Förderpreis soll die beste theoretische oder praktische wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung oder des internationalen Steuerberatungsrechts ausgezeichnet werden.

3. Die Publikation muss fachwissenschaftlichen Kriterien genügen. Sie kann eine Monografie, eine Diplomarbeit, eine Dissertation, ein Gutachten, ein sonstiger Beitrag oder eine Zusammenstellung von Zeitschriftenaufsätzen sein. Die Veröffentlichung muss innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt sein.
4. Der Förderpreis eines Jahres wird an Bewerber vergeben, die bis zum 31. Dezember eines Jahres (Bewerbungsjahr) ihre Publikation zur Begutachtung bei der **Bundessteuerberaterkammer, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin**, eingereicht haben.
5. Es können sich Personen bewerben, die am Ende des Bewerbungsjahres das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die entweder Steuerberater sind oder zur Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.
6. Als Bewerbungsunterlagen sind beizufügen:
 - a) bei Steuerberatern der Auszug aus dem Berufsregister oder bei angehenden Berufsangehörigen die Bescheinigung des Arbeitgebers über das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Steuerberaterprüfung,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) die Versicherung, dass die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst wurde.
7. Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer entscheidet auf Vorschlag des Ausschusses "Internationales Steuerrecht" unter Ausschluss des Rechtsweges über die Preisvergabe.

50. Informationen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

- a) **Neue Laufzeiten für die Finanzierung von EDV-Anlagen und Fahrzeugen**
- b) **KfW-Programm zur CO₂-Minderung: Erleichterung des Antragsverfahrens bei KfW-Energiesparhäusern 40 und 60**
- c) **Innovationspreis der Deutschen Wirtschaft**
- d) **Neuer Online-Service der KfW: KfW-Newsletter im Internet**
- e) **Sonderprogramm Hochwasser – Gewerbliche Antragsteller/Private Haushalte**

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat die Bundessteuerberaterkammer über neue Laufzeiten für die Finanzierung von EDV-Anlagen und Fahrzeugen, das KfW-Programm zur CO₂-Minderung, den Innovationspreis der Deutschen Wirtschaft sowie über den neuen Online-Service der KfW informiert:

a) Neue Laufzeiten für die Finanzierung von EDV-Anlagen und Fahrzeugen

Für Finanzierungen von EDV-Anlagen und Fahrzeugen galten bislang verkürzte Höchstlaufzeiten. Zur Vereinfachung der Förderbestimmungen wurden die Höchstlaufzeiten nun an die Laufzeiten für die Finanzierung sonstiger beweglicher Anlagegüter angepasst und betragen im

- KfW-Mittelstandsprogramm, KfW-Umweltprogramm und ERP-Regionalförderprogramm (West): 10 Jahre
- ERP-Regionalförderprogramm (Ost): 15 Jahre

Die Laufzeit des Kredits sollte sich zwar grundsätzlich an der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des geförderten Investitionsguts orientieren, liegt jedoch im Rahmen der o.g. Höchstlaufzeiten im Ermessen des Kreditinstituts.

b) KfW-Programm zur CO₂-Minderung: Erleichterung des Antragsverfahrens bei KfW-Energiesparhäusern 40 und 60

Um Bauherren und Sachverständigen die Antragstellung zu erleichtern, hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau eine "Checkliste für KfW-Energiesparhäuser 40 und 60" entwickelt. Damit kann künftig die Einreichung von Berechnungsunterlagen zum Nachweis des Jahres-Primärenergiebedarfes entfallen. Die neue Checkliste ist durch einen Bauvorlageberechtigten oder einen in Bundes- oder Landesprogrammen für den Gebäudereich als Energieberater zugelassenen Ingenieur auszufüllen und durch den Endkreditnehmer zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Einzelheiten zu den vorgenommenen Änderungen können der aktuellen Version 06/02 zum KfW-Programm zur CO₂-Minderung entnommen werden. Die wesentliche Änderung ist die Aufnahme einer Regelung für die Fälle, in denen der Jahres-Primärenergiebedarf nach der Energieeinsparverordnung nicht ermittelt werden kann.

Die "Checkliste für KfW-Energiesparhäuser 40 und 60" kann von der Programmseite des KfW-Programmes zur CO₂-Minderung im Internet unter "<http://www.kfw.de>" heruntergeladen bzw. unter der angegebenen Bestellnummer bei der KfW bestellt werden.

c) Innovationspreis der Deutschen Wirtschaft

Die KfW stiftet auch in diesem Jahr den Innovationspreis der Deutschen Wirtschaft in der Kategorie Start-Up-Unternehmen. Im Rahmen der Ausschreibung des 23. Innovationspreises Mitte Juni wird die KfW Kreditnehmer anschreiben. Unternehmen, die in den Jahren 2000 und 2001 im ERP-Innovationsprogramm oder KfW/BMWi-Technologie-Beteiligungsprogramm gefördert worden sind, erhalten die Ausschreibungsunterlagen mit der Bitte um Prüfung, ob sie sich an dem Wettbewerb beteiligen möchten.

Der Innovationspreis der Deutschen Wirtschaft steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für Wirtschaft und wird vom Wirtschaftsclub Rhein-Main e.V., Frankfurt, und der WirtschaftsWoche, Düsseldorf, gemeinsam ausgeschrieben. Der Preis wird in drei Kategorien (Großunternehmen, mittelständische Unternehmen und Start-Up-Unternehmen) für in Deutschland entwickelte Innovationen verliehen. Seit 1994 stiftet die KfW den Preis in der Kategorie Start-Up-Unternehmen. Die Preise in den beiden anderen Kategorien werden von der Unisys Deutschland GmbH und dem Wirtschaftsclub Rhein-Main e.V. vergeben.

Interessenten können sich auch im Internet unter www.innovationspreis.com über den Innovationspreis informieren.

d) Neuer Online-Service der KfW: KfW-Newsletter im Internet

Ab sofort gibt es den KfW-Newsletter als neuen Service für die Besucher der KfW-Website (www.kfw.de). Damit sind Sie stets über alle wichtigen Themen und Aktivitäten der KfW informiert.

Im Mittelpunkt des Newsletters "KfW-Research" stehen volkswirtschaftliche Analysen der KfW zu kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland. Weitere Themen sind z.B. der Umwelt- und Klimaschutz, die erneuerbaren Energien oder die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben.

Der Newsletter "Zinsänderungen" informiert Sie über die aktuellen Zinssätze für die Kredit- und Beteiligungsprogramme. Sie werden benachrichtigt, wenn es neue Konditionen gibt. Alle KfW-

Programme sind in diesen Service einbezogen. Die Nutzer erhalten umgehend nach einer Konditionenänderung eine E-Mail und können dann mit nur einem Klick alle relevanten Zinsinformationen abrufen. Der Newsletter-Service ist kostenlos.

Ansprechpartner für Rückfragen: (bundesweit zum Ortstarif)	KfW- Informationszentrum Tel.: 01801/33 55 77 E-Mail: iz@kfw.de
Bestellungen:	Zentraler Bestellservice der KfW: Tel.: 069/74 31 42 77 Fax: 069/74 31 39 94
Bestellnummer:	<u>145047</u> (Programm-Merkblatt zum KfW-Programm zur CO ₂ -Min- derung in der Fassung 06/02) <u>142657</u> ("Checkliste für KfW-Energiesparhäuser 40 und 60")

Die aktuellen Förderinformationen der Kreditanstalt für Wiederaufbau können Sie ab sofort unter www.kfw.de abrufen. Darüber hinaus stehen Ihnen unter diesem Internet-Portal aktuelle Änderungen und neueste Informationen zur Verfügung.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen die Kreditanstalt für Wiederaufbau unter der Servicenummer (01801) 33 55 77.

e) Sonderprogramm Hochwasser – Gewerbliche Antragsteller/Private Haushalte

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat eigens ein „Sonderprogramm Hochwasser – Gewerbliche Antragsteller/Private Haushalte“ mit einem Gesamtfördervolumen von 100 Millionen EUR aufgelegt. Diese Mittel stehen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätigen zum Ersatz der durch das Hochwasser unbrauchbar gemachten langlebigen Wirtschaftsgüter zur Verfügung. Hierzu zählen in erster Linie Maßnahmen zur Wiederherstellung von gewerblich genutzten Immobilien sowie die Anschaffung von neuen Maschinen und Anlagen. Außerdem können Liquiditätshilfekredite sowohl zur Behebung von durch Hochwasser verursachten Liquiditätsengpässen als auch zur Finanzierung von Aufräumarbeiten/Schlammentsorgung in Anspruch genommen werden.

51. Elektronischer Rechtsverkehr mit den Behörden

Die Regelungen des dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 - verkündet im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 60, ausgegeben zu Bonn am 27. August 2002, S. 3322 – 3343 - treten am 28. August 2002 bzw. am 01. Februar 2003 in Kraft. Die Nur-Leseversion des vollständigen Gesetzestextes ist unter <http://www.bundesanzeiger.de/bgb1f/b1findex.htm> abrufbar.

Das Gesetz regelt die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung.

Wesentliche Vorschriften sind:

- § 3a Abs. 1 VwVfG regelt die Zulässigkeit der elektronischen Übermittlung. In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass Behörden, Firmen oder Rechtsanwälte (und damit auch Steuerberater) konkludent ihre Bereitschaft zum Empfang von E-Mails erklären, wenn sie ihre E-Mail-Adresse auf ihrem Briefkopf angeben.
- Nach § 3a Abs. 2 VwVfG kann das Schriftformerfordernis in Verwaltungsverfahren, die rechtsverbindliches Handeln des Bürgers verlangen, stets durch die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische Form ersetzt werden.
- Gem. § 87a Abs. 1 S. 2 AO gilt ein elektronisches Dokument als zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung es in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat. D.h. maßgeblich für die an die Einreichung geknüpften Rechtsfolgen, wie z.B. die Fristwahrung, ist nicht der Zeitpunkt des Eingangs auf dem Server der Behörde, sondern der Zeitpunkt des Eingangs in bearbeitbarer Weise. Im Unterschied dazu gilt nach § 77a Abs. 3 FGO bzw. § 130a Abs. 3 ZPO ein elektronisches Dokument als eingereicht, wenn die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.
- Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen und von der Finanzbehörde elektronisch übermittelt werden, sind gem. § 87a Abs. 1 S. 3 AO zu verschlüsseln.
- Sofern Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen, für die durch Gesetz die Schriftform vorgeschrieben ist, den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden, müssen die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden (§ 87a Abs. 3 AO). Das Gleiche gilt gem. § 87 Abs. 4 AO für Verwaltungskakte

oder sonstige Maßnahmen der Finanzbehörden.

- Bis zum 31.12.2005 können nach Maßgabe einer Rechtsverordnung sowohl der Bürger abweichend von § 87a Abs. 3 S. 2 AO als auch die Finanzverwaltung abweichend von § 87a Abs. 4 S. 2 AO die qualifizierte elektronische Signatur mit Einschränkungen verwenden.

Die qualifizierte elektronische Signatur mit Einschränkungen ist nicht im Signaturgesetz geregelt. Es muss sich daher um eine Form der fortgeschrittenen Signatur handeln.

Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes treten am 01. Februar 2003 in Kraft.

Die Neuregelungen der Abgabenordnung sind am Tag nach der Verkündung des o.g. Gesetzes in Kraft getreten.

52. 6. Deutsche Tennis-Meisterschaften für Steuerberater

In der Zeit vom 21. – 26. Juli 2002 fanden in Hinterzarten/Schwarzwald die 6. Deutschen Tennis-Meisterschaften der Steuerberater statt, an denen Kolleginnen und Kollegen aus 12 Kammerbereichen teilnahmen. Auch die Steuerberaterkammer Brandenburg war vertreten – und das sehr erfolgreich, konnte doch der Kollege Ernst Frick, Steuerberater aus Mahlow, in der Klasse „Herren-Einzel 50+“ einen hervorragenden 1. Platz belegen! Dazu die herzlichsten Glückwünsche!

53. StB/WP Dr. Hans Günter Senger in wissenschaftlichen Beirat der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen berufen

Der 1. Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer und Präsident der Steuerberaterkammer Hessen, StB/WP Dr. Hans Günter Senger, ist vom Bundesfinanzministerium im Juni in den wissenschaftlichen Beirat der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen berufen worden. Die Kommission arbeitet seit dem 23. Mai 2002 unter dem Vorsitz des Bundesfinanzministers und wird zum Thema "Zukunft der Gewerbesteuer" von der Arbeitsgruppe "Kommunalsteuern" unterstützt.

Dr. Senger, der bereits in der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung mitgewirkt hat und 2000 das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse erhielt, kann damit den Sachverstand der Steuerberater auch in der wichtigen Frage der Gewerbesteuerreform einbringen. Der wissenschaftliche

Beirat, dem neben Dr. Senger zehn weitere Mitglieder aus Wissenschaft und Beraterschaft angehören, soll von der Arbeitsgruppe "Kommunalsteuern" gehört werden und eigene Vorschläge zur zukünftigen Gewerbesteuer unterbreiten.

54. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Merkblätter, Vordrucke, Checklisten

Der DWS-Verlag informiert über folgende Angebote:

a) Merkblätter

Nr. 611 – „Die Besteuerung der Kapitalgesellschaft und ihrer Gesellschafter nach dem Steuerersenkungsgesetz“

Nr. 613 – „Vorsteuerberichtigung (§ 15a UstG)“

Nr. 628 – „Steuerrechtliche Folgen bei Scheidung“

Nr. 629 – „Verträge unter Angehörigen“

Nr. 650 – „Privater Immobilienbesitz in Spanien“

Nr. 651 – „Privater Immobilienbesitz in den USA“

Nr. 662 – „Besteuerung der Gärtnereien“

Nr. 663 – „Ertragsteuerliche Besonderheiten der Baubranche und Bilanzierung im Baubetrieb“

Nr. 664 – „Innergemeinschaftliche Lieferungen“

b) Checklisten

Nr. 45 – „Der Wegzug ins Ausland“

Nr. 49 – „Die Verwaltung von Wohnungseigentum durch Steuerberater“

Nr. 50 – „Kurzfristige Erfolgsrechnung (KER) für kleine und mittlere Unternehmen“

Bei Bedarf kann die komplette Übersicht aller erschienenen Formulare/Mustervordrucke/Merkblätter über den DWS-Verlag, Neue Promenade 4, 10178 Berlin, Telefon: 030/288856-73/74 und Telefax: 030/288856-70 bezogen werden.

55. Deutsch-polnisches Partnerschaftstreffen beim Finanzgericht Cottbus

Vom 22.08.2002 bis zum 23.08.2002 fand im Finanzgericht des Landes Brandenburg in Cottbus das 5. Partnerschaftstreffen zwischen dem Finanzgericht des Landes Brandenburg und dem polnischen Hauptverwaltungsgericht – Außenstelle Katowitz/Gleiwitz – statt. An dem Treffen, das sich mit Problemen des Umsatzsteuer- und des Verfassungsrechts beschäftigt, nahmen mehr als 30 Richter aus Brandenburg und Polen und des Bundesfinanzhofs sowie Gäste von der Oberfinanzdirektion und der Steuerberaterkammer Brandenburg

teil. Die Partnerschaft zwischen beiden Gerichten besteht seit 1998 und dient der deutsch-polnischen Verständigung sowie dem fachlichen Austausch. Das Hauptverwaltungsgericht in Polen ist sowohl für Verwaltungsrecht als auch für Steuerrecht zuständig.

2241 – 41/01 vom
01.11.2001

56. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Datum **Gegenstand der Eingaben/ Stellungnahmen** **gerichtet an**

27.06.2002 Stellungnahme zu dem Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 17 Deutsche Rechnungslegungs-Standard Committee e.V.

27.06.2002 Übertragung lohnsteuerlicher Pflichten auf Dritte BMF
BMF-Schreiben IV C 5 – S 2360- 14/02

27.06.2002 Entwurf: Verordnung über die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und sonstiger für das automatisierte Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten (Steuerdaten-Übermittlungsverordnung – StDÜV) BMF

02.07.2002 Entwurf einer Verordnung zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen BMWT

02.07.2002 Angabe der Steuernummer in einer Rechnung ab dem 1. Juli 2002 BMF
BMF-Schreiben vom 28. Juni 2002 – IV B 7 – S 7280 – 151/02

04.07.2002 Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung BMF

09.07.2002 Tarifbegünstigung einer Teil-Anteilsveräußerung bei (teilweiser) Zurückbehaltung des notwendigen Sonderbetriebsvermögens BMF
BMF-Schreiben IV A 6 – S

30.07.2002 Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (KOM (2002) 119 endg.) Europ. Komm., EP, WSA

08.08.2002 Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren, § 165 Abs. 1 AO; Ruhen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren, § 363 Abs. 2 AO hier: Besteuerung von Spekulationsgewinnen BMF

15.08.2002 Vordrucke für die Durchführung des AStG BMF

16.08.2002 Ihr Frage-Antworten-Katalog zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung BMF

20.08.2002 Entwurf eines Schreibens zur Erwerbereigenschaft von Fondsgesellschaften; ertragsteuerliche Beurteilung der Eigenkapitalvermittlungsprovision und anderer Gebühren BMF
Geschäftszeichen IV C 3 – S 2253a – 0/02

19.08.2002 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer „Study on the Economic Impact of Member States' Regulation in the field of Liberal Professions: Survey Questionnaire (HIS-Studie) Institute for Advanced Studies Dep. Of Economics and Finance

26.08.2002 Muster der Umsatzsteuererklärung 2002 – Geschäftszeichen IV D 1 – S 7344 – 34/02 BMF

Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer – Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2003 – Geschäftszeichen IV D 1 – S 7344 – 35/02

27.08.2002 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Europ. Komm.

Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (KOM(2002) 119 endg.) Europ. Parlament

57. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Mai 2002 bis zum 31. August 2002 hat die Bundessteuerberaterkammer folgende Termine wahrgenommen:

3. Mai 2002: D-A-CH Steuerausschuss

Der Ausschuss, der von den Berufskammern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz besetzt ist, erörterte aktuelle außensteuerliche Entwicklungen und im Wesentlichen den Bearbeitungsstand der Berichte zu den jeweiligen Arbeitsthemen. Dabei konnte für den Bericht "Personengesellschaften im Abkommensrecht" ein namhafter Gesamtberichtersteller gefunden werden. Ein weiterer Schwerpunkt war die geplante Durchführung einer/s D-A-CH-Steuerberaterkonferenz/-kongresses im April 2003 in Wien.

13./14. Mai 2002: DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2002

Bedroht die staatliche Überreglementierung den Mittelstand? Vor fast 1.000 Teilnehmern im Congress Centrum Hamburg bezogen zu diesem Generalthema namhafte Referenten Stellung, u. a. der Bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber. In insgesamt 9 praxisbezogenen Arbeitskreisen, in denen vom "Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe" bis hin zu steueroptimalen europäischen Standorten zahlreiche Themen erörtert wurden, hatten die Teilnehmer des DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESSES überdies viele Möglichkeiten zu Fragen und zur Diskussion. Hierzu zählten auch die Anforderungen an den Jahresabschluss nach § 18 KWG und Basel II, die zudem in einer Podiumsdiskussion aufgegriffen wurden, sowie ein brandaktuelles Diskussionsforum zu den neuesten Entwicklungen in Steuergesetzgebung und Rechtsprechung.

10./11. Juni 2002: 65. Bundeskammerversammlung

Aktuelle berufs- und steuerpolitische Themen standen auf der Tagesordnung der 65. Bundeskammerversammlung in Köln. Tendenzen zur Datenausforschung und Kriminalisierung der Steuerpflichtigen, z. B. im Bereich der Außenprüfung und bei der neuen Umsatzsteuer-Nachsicht, wurden dabei ebenso diskutiert wie die Zukunft des Berufs im Zuge der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter. Zu den weiteren Themen gehörten jüngste Entwicklungen in Europa, u. a. die Geldwäsche-Richtlinie, und die Rolle der Steuerberaterkammern als Zertifizierungsstellen. Überdies wurden mit der DWS-Steuerberater-Online GmbH, die speziell für Steuerberater Fortbildung im Internet anbietet, und mit dem Kooperationsprojekt "Bundessteuerberaterkammer/DATEV-Consulting", das eine integrierte Beratung klein- und mittelständischer Unternehmer zum Ziel hat, zwei neue Aktivitäten für Steuerberater und ihre Mandanten präsentiert.

19. Juni 2002: Gespräch mit dem Deutschen Steuerberaterverband zur Jahresabschlussstellung

Thema der Sitzung waren Praxisprobleme bei der Anwendung des Schreibens der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater. Außerdem wurden Fragen zur Haftung des Steuerberaters sowie zum Inhalt von Berichten über die Erstellung von Jahresabschlüssen diskutiert.

24. Juni 2002: Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Berufsrechte“

Die Arbeitsgruppe "Harmonisierung der Berufsrechte" setzte in ihrer dritten Sitzung in der Patentanwaltskammer in München die Beratungen zur Harmonisierung der Berufsrechte von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Patentanwälten fort. Im Mittelpunkt standen diesmal die Themenbereiche "Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit", "Gewerbliche Tätigkeit", "Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte" sowie "Vergütung und Abtretung von Gebührenforderungen". Außerdem berichtete die Wirtschaftsprüferkammer über die sich in Vorbereitung befindliche 5. WPO-Novelle.

25./26. Juni 2002: 167. Präsidialsitzung

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat sich u. a. mit dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, mit einer einheitlichen europäischen Insolvenzverordnung und mit der Erweiterung der Rechtsberatungsbe-

fugnis für Steuerberater beschäftigt. Ferner wurde über einen Katalog mit Anregungen zur Beseitigung von Gesetzes- und Verwaltungshemmnissen beraten sowie der Termin für die Internationale Steuerberaterkonferenz D-A-CH am 4./5. April 2003 in Wien festgelegt.

1. Juli 2002: Arbeitskreis „Berufsrechte“

Der Arbeitskreis, dem neben der Bundessteuerberaterkammer die Bundesrechtsanwalts-, Bundesnotar-, Patentanwalts- und Wirtschaftsprüferkammer angehören, befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen Fragen, wie z. B. mit der Umsetzung des Geldwäschebekämpfungsgesetzes und dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen.

2. Juli 2002: Anhörung zur EU-Richtlinie zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Bei der Anhörung der betroffenen Verbände und Berufskammern zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen konnten noch einmal die Bedenken des Berufsstandes gegen den Richtlinienvorschlag vorgetragen werden. Außerdem informierte die Bundesregierung über den Stand des Verfahrens und die bisher mit der EU-Kommission geführten Verhandlungen.

5. Juli 2002: D-A-CH Präsidententreffen

Die Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Wien), der Treuhandkammer (Zürich) und der Bundessteuerberaterkammer verständigten sich auf die Durchführung der D-A-CH-Steuerberaterkonferenz am 28./29. März 2003 in Wien. Auf der Tagesordnung standen außerdem u. a. die nationale Umsetzung der Geldwäscherichtlinie, die Harmonisierung des Steuerrechts und der EU-Richtlinienvorschlag zur geplanten Änderung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit.

8. Juli 2002: Konsultationsrat des DRSC

Auf der 12. Anhörung des Deutschen Rechnungslegungs Standard Committee (DRSC) befassten sich die Mitglieder des Konsultationsrates mit dem Entwurf des DRS 17 „Erlöse“. Im Rahmen der öffentlichen Sitzung wurden die Standards DRS 14 „Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens“ und DRS 15 „Änderung der Bilanzierung und Grundsatz der Stetigkeit“ verabschiedet.

12. Juli 2002: Ausschuss "Deutschland – Frankreich - Italien"

Die Berufskammern der französischen "Experts comptables" und der italienischen "Dottori commercialisti" sowie die Bundessteuerberaterkammer wollen ihre bisher erfolgreiche Zusammenarbeit fortsetzen, in Zukunft insbesondere auf dem Gebiet der International Accounting Standards (IAS).

22. Juli 2002: Ausschuss „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Der Ausschuss hat sich mit der Erarbeitung der Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Einhaltung der Verschwiegenheit, der Datensicherheit, des Datenschutzes und anderer Rechtsvorschriften bei Nutzung des Internet in der Steuerberaterpraxis beschäftigt. Daneben wurden Einzelfragen zu §§ 146, 147 AO bzw. zu dem BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 erörtert.

29. Juli 2002: Besuch einer Delegation der Japanischen Bundessteuerberaterkammer

Im Mittelpunkt des Besuchs einer Delegation der japanischen Bundessteuerberaterkammer in Berlin stand eine Fachdiskussion zu verschiedenen Fragen des Berufs- und Gebührenrechts. Im Bereich des Berufsrechts ging es insbesondere um die Werbung der Steuerberater. Im gebührenrechtlichen Teil wurden die Grundzüge der Steuerberatergebührenverordnung sowie die jüngste Rechtsprechung des EuGH zu den Gebührenordnungen erörtert.

12./13. August 2002: Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Themen des Ausschusses waren die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Berufshaftpflichtversicherung bei Arbeitslosigkeit und die Überlegungen der Wirtschaftsprüferkammer zur Trennbarkeit der Berufsausübung bei Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten. Auf der Tagesordnung standen zudem verschiedene Fragen des materiellen Berufsrechts wie der Verschwiegenheitspflicht und der Werbung.

26. August 2002: Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Der Anforderungskatalog für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in wurde entsprechend der gesetzlichen Änderungen aktualisiert und angepasst. Ferner befasste sich der Ausschuss mit der Frage der Vorbereitung einer Ausbildungsplatzkonferenz und mit weiteren Vorarbeiten für die Erstellung einer CD-ROM über den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“.

58. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.07.2002 bis 30.09.2002

- 01.07.2002 Neubestellung zum Steuerberater
- 02.07.2002 Teilnahme an der Arbeitsgruppe „Unternehmensnachfolge“ im Wirtschaftsministerium Brandenburg
- 03.07.2002 Gespräch zu einem Vermittlungsantrag
- 23.07.2002 Gespräch im Finanzministerium zum Versorgungswerk
- 30.07.2002 Neubestellung zum Steuerberater
- 02.08.2002 Gespräch mit dem Finanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Cottbus
- 20.08.2002 Ausbildungsstättenüberprüfung
- 20.08.2002 Betriebswirtschaftliches Seminar: „Praxis moderne Unternehmensbewertung“ in der Kammergeschäftsstelle
- 22./23.08.2002 Deutsch-Polnisches Partnerschaftstreffen beim Finanzgericht Cottbus
- 26.08.2002 Seminarveranstaltung „Körperschaftsteuer – Erklärung 2001“ in der Kammergeschäftsstelle
- 30.08.2002 Gespräch im Ministerium der Finanzen und Wirtschaftsministerium zum Versorgungswerk
- 04.09.2002 Vorstandssitzung
42 Tagesordnungspunkte, davon 29 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
- 05.09.2002 Sitzung des Gründungsvorstandes des Versorgungswerkes
- 07.09.2002 Beginn des Vorbereitungslehrganges „Berufsbegleitender Unterricht des zweiten Ausbildungsjahres“
- 19.09.2002 Klimagespräch der Steuerberaterkammer Brandenburg und des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg mit der Oberfinanzdirektion Cottbus

- 21.09.2002 Beginn des Vorbereitungslehrganges „Berufsbegleitender Unterricht des dritten Ausbildungsjahres“
- 26./27.09.2002 12. Informationstagung DATEV 2002
- 25.09.2002 Seminarveranstaltung zum steuerlichen Verfahrensrecht in der Kammergeschäftsstelle
- 26.09.2002 Besprechung der Präsidenten der Steuerberaterkammern mit dem Präsidium der Bundessteuerberaterkammer

VI. Termine

- 15.10.2002 35. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2002“ in Potsdam
- 07.10.2002 bis 12.10.2002 Kompaktseminar in Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung zum/zur Steuerfachangestellten in Neuruppin
- 14.10.2002 bis 19.10.2002 Vorbereitungslehrgang auf den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in in Potsdam
- 21.10.2002 Seminarveranstaltung „Praktische Vorgehensweise beim Aufbau eines internen Kontrollsystems (IKS) in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ in Potsdam
- 29.10.2002 und 05.11.2002 Seminarveranstaltung „Körperschaftsteuer-Erklärung 2001 – praktische Beispiele“ in Potsdam
- 07.11.2002 Seminarveranstaltung zu „Basel II/ Rating“ in Potsdam
- 23.11.2002 Ordentliche Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg in Potsdam
- 19.05.2003 bis 20.05.2003 Deutscher Steuerberaterkongress in Berlin

